

# Wiedergutmachung in Japan

## Das Beispiel der koreanischen Soldaten und zivilen Militärbeschäftigten\*

Petra Schmidt (Kôbe)

### 1. Einleitung: Der Krieg

Seit der Meiji-Zeit war Japans Außenpolitik durch das Motto *fukoku kyôhei* („Zum Wohl des Landes, zur Stärkung der Armee“) bestimmt, das der Nation zunächst im Krieg gegen Qing-China zum Erwerb Taiwans als Kolonie verhalf, und, als indirekte Konsequenz des Krieges gegen Rußland, zur Annexion Koreas. Japans Hauptaugenmerk aber lag auf der Expansion nach China. Militärische Angriffe gegen das innerlich geschwächte Reich der Mitte begannen 1931 und lösten einen Krieg aus, der erst fünfzehn Jahre später mit der bedingungslosen Kapitulation Japans enden sollte.

Der euphemistisch als „China-Zwischenfall“ bezeichnete Krieg weitete sich im Dezember 1941 durch die Landung japanischer Streitkräfte auf der Malayischen Halbinsel und den Angriff auf Pearl Harbour zum Pazifischen Krieg aus. Nach überwältigenden Anfangserfolgen wendete sich das Kriegsgeschick bereits ab Juni 1942 zu Japans Ungunsten. Die Alliierten kämpften sich Insel um Insel an Japan heran, und nach der blutigen Okinawa-Schlacht, intensivsten Luftangriffen auf die Hauptinseln und schließlich Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki, kapitulierte Japan im August 1945 bedingungslos unter Annahme der Potsdamer Erklärung.

Schon bald tauchten Beweise über durch Japan im Asiatisch-Pazifischen Raum verübte Kriegsverbrechen auf.

Es ist keine Übertreibung zu sagen, daß wohin auch immer Japans Militär kam, es eine Spur des Todes und der Zerstörung hinter sich ließ. Ausmaß und Grausamkeit der Art und Weise, in der die Zivilbevölkerung von Japans Kolonien und besetzten Gebieten behandelt wurden, wird aber wahrscheinlich nie in vollem Umfang bekannt werden. Das am weitesten bekannte Beispiel der japanischen „Drei alles“-Strategie – alles niederbrennen, alles töten und alles plündern – war das als „Vergewaltigung von Nanjing“ bezeichnete Massaker. Ver-

---

\* Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich am 29. April 1997 auf Einladung der OAG im Seminar für Sprache und Kultur Japans der Universität Hamburg gehalten habe.

mutlich bis zu 300 000 Chinesen ließen hier ihr Leben durch japanische Hand.<sup>1</sup> Unterschiedslose Folter und Tötung, Vergewaltigung und Mord, Zerstörung und Plünderung waren in allen Teilen der durch Japan vom westlichen Imperialismus befreiten „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ an der Tagesordnung.<sup>2</sup> Unter der zynisch-beschönigenden Bezeichnung „Trostrfrauen-System“ (*ianfu seido* 慰安婦制度) wurden hunderttausende Frauen sexuell versklavt.<sup>3</sup> Eine unbekannte Zahl von Zivilisten und Kriegsgefangenen wurde zum Zwecke der Forschung über bakteriologische und chemische Kriegsführung auf unvorstellbar grausame Weise zu Tode gebracht.<sup>4</sup> Die Arbeitskraft von Millionen vor allem koreanischer aber auch südostasiatischer Zwangsarbeiter sowie zehntausender weißer Alliierten Kriegsgefangener wurde für Japans Kriegswirtschaft ausgebeutet.<sup>5</sup> Die Menschen der japanischen Kolonien Taiwan und Korea wurden zum Gegenstand einer Assimilierungspolitik, die von vielen als Genozidversuch bezeichnet wird.

Sowohl die geschädigten Personen als auch die Regierungen der betroffenen Staaten haben fast ein halbes Jahrhundert lang zu den Schädigungen und der Frage ihrer Wiedergutmachung geschwiegen. Erst im Dezember 1991 erhoben einige ehemalige koreanische Trostrfrauen vor dem Distriktgericht Tôkyô Klage gegen die japanische Regierung. Seither wagen vermehrt geschädigte Privatpersonen, an die Öffentlichkeit zu treten und über ihr Schicksal zu sprechen.

Seit 1990 wurden rund dreißig Entschädigungsklagen durch ehemalige Trostrfrauen, Zwangsarbeiter, Militärangehörige oder Kriegsgefangene bei japanischen Gerichten eingereicht. Der Großteil der Kläger sind Südkoreaner oder in Japan lebende Koreaner. Heute untersucht auch die japanische Regierung die eingetretenen Schäden sowie die Beteiligung militärischer und anderer staatlicher Organisationen an den Schädigungshandlungen.

Der offizielle Standpunkt der Regierung Japans beinhaltet lediglich die Anerkennung einer moralischen Verantwortung für die in diesen Verfahren umstrit-

1 Angaben aus Beijing. Die japanische Regierung spricht von „nur“ einigen tausend Opfern; vgl. MURAYAMA Akira: „Realities of War Victims and Japan's Measures for War Responsibility“, in: THE EXECUTIVE COMMITTEE INTERNATIONAL PUBLIC HEARING (Hrsg.): *War Victimization and Japan*. Ôsaka: Tôhō shuppan 1993, 135, 138; HORA Tomio (Hrsg.): *Nitchû sensô. Nanking daigyakusatsu jiken shiryôshû*. 2 Bde. Aoki shoten 1985.

2 Vgl. Yuki TANAKA: *Hidden Horrors. Japanese War Crimes in World War II*. Boulder: Westview Press 1996.

3 Vgl. KIM Il-my,n: „Die Wahrheit über Japans Armeebordelle“, in: KAGAMI, N.F., 16:3 (1989); KOREANISCHE FRAUENGRUPPEN IN DEUTSCHLAND (Hrsg.): *In die Prostitution gezwungen. Zeugenaussagen aus dem japanischen Asien-Pazifik Krieg*. Osnabrück: Secolo Verlag 1996.

4 Vgl. Sheldon H. HARRIS: *Factories of Death: Japanese Biological Warfare 1932–45 and the American Cover-Up*. London: Routledge 1994.

5 Vgl. Martin KANEKO: „Chinesische Zwangsarbeiter und ihr Widerstand: Der Aufstand von Hanaoka und die verweigerte Wiedergutmachung“, in: Eva BACHMAYER/Wolfgang HERBERT/Sepp LINHART (Hrsg.): *Japan von AIDS bis Zen*. 2. Tl. Wien: Institut für Japanologie 1991 (= Beiträge zur Japanologie, 29), 344–362.

tenen Schäden. Jegliche rechtliche Verantwortung wird unter Hinweis auf eine umfassende und abschließende Klärung aller Reparationsfragen durch multi- und bilaterale Abkommen sowie auf die fehlende Subjektsfähigkeit des einzelnen im Völkerrecht negiert.<sup>6</sup>

## 2. Korea

Seit der Meiji-Restauration war die Aufhebung der sogenannten ungleichen Verträge Japans vorrangigstes politisches Ziel. Dies hinderte Tôkyô allerdings nicht daran, selbst eine Politik der Ungleichheit gegenüber anderen Nationen Asiens auszuführen. Schon 1876 schloß Japan einen ungleichen Vertrag mit Korea. Und bereits zu jener Zeit war klar, welches Ziel Japan anstrebte: die Einverleibung der koreanischen Halbinsel.<sup>7</sup>

Doch weder diplomatische Konspiration mit koreanischen Dissidenten, noch die Unterstützung der Tonghak-Rebellen im Jahre 1884, weder die Anstiftung zur Ermordung der Königin Min, noch der Sieg im Sino-Japanischen Krieg 1895 verhalfen Japan zu entscheidendem Einfluß in Korea.

Erst als sich ein japanischer Sieg im Krieg gegen Rußland abzeichnete, erhielten Japans Ambitionen auf der koreanischen Halbinsel internationale Beachtung. Die USA, in der Taft–Katsura-Übereinkunft vom Juli 1905 sowie im folgenden Monat Großbritannien anerkannten die Vorrangigkeit japanischer politischer, militärischer und ökonomischer Interessen in Korea als Beitrag zu dauerhaftem Frieden in Fernost.<sup>8</sup>

Im Friedensvertrag von Portsmouth vom 5. September 1905 schließlich anerkannte die russische Regierung Japans Interessen in Korea und garantierte Nichteinmischung.<sup>9</sup> Nur wenig später übernahm Japan die auswärtigen Angelegenheiten Koreas.<sup>10</sup> Der letzte Schritt zur Beherrschung Koreas kam in Gestalt der Annexion durch Japan am 29. August 1910.<sup>11</sup> Für die kommenden fünfunddreißig Jahre war Korea Kolonie Japans.

---

6 Aus der umfangreichen Literatur zu dieser Frage siehe z.B. TANAKA Hiroshi: „Shihô wa sekinin o tenka subeki de nai“ [Die Rechtsprechung darf die Verantwortung nicht abwälzen], in: *Sekai* 626 (1996) 50, 51.

7 TOBIDA Hiroo: „Nihon wa chôsen de nani o“ [Was hat Japan in Korea getan?], in: UTSUMI Aiko et. al. (Hrsg.): *Sengo hoshô* [Kriegsentschädigung]. Nashi no kisha 1994, 24.

8 Siehe z.B. William NESTER: *Japan and the Third World*. London: Macmillan 1992; MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS (Hrsg.): *Nihon gaikô nenpyô narabi ni shuyô bunsho* [Chronicles of Diplomacy and Diplomatic Documents of Japan] 1840–1945, Bd. I, 239; *Agreement between the United Kingdom and Japan*, unterzeichnet zu London, 12. August, 1905, Art. III 1 A.J.I.L. Supp. 15, 16 (1907).

9 Art. II des Friedensvertrages.

10 *Agreement between Japan and Corea*, 17. November 1905, *ibid.*, 221.

11 *The Treaty Annexing Korea to Japan* (A.J.I.L. Supp. 282 (1910), unterzeichnet am 22. August 1910, in Kraft am 29. August 1910, bestimmte wie folgt:

Art. I: His Majesty the Emperor of Korea makes complete and permanent cession to his Majesty the Emperor of Japan of all rights of sovereignty over the whole of Korea.

Aber im Gegensatz zu der vergleichsweise milden und konstruktiven Kolonisierung Taiwans, war Japans Herrschaft über Korea charakterisiert durch Massengewalt und Ausbeutung. Im Mai 1919 schlug Japan eine Unabhängigkeitsbewegung nieder, mordete und inhaftierte tausende. In der Zwischenzeit war die gesamte Wirtschaft der Halbinsel auf die Befriedigung japanischer Bedürfnisse umgestellt worden.<sup>12</sup> Die japanisch-initiierte Bodenreform 1910 sowie strikte Pläne zur Steigerung der Reisproduktion aufgrund der katastrophalen Reisknappheit in den 1920er Jahren, warfen hunderttausende koreanischer Pächter in die Erwerbslosigkeit und führte zur Massenemigration nach Japan und Nord-China.<sup>13</sup>

Als japanische Staatsbürger, wenn auch zweiter Klasse, wurden während des Krieges Millionen von Koreanern zu Zwangsarbeit in kriegswichtigen Industrien verpflichtet, und hunderttausende wurden für die Kaiserlichen Streitkräfte mobilisiert.

Aber die für Korea wohl schmerzhafteste Erfahrung jener Zeit war die Assimilierungspolitik der 1930er und 1940er Jahre. Der Gebrauch der koreanischen Sprache, die Befolgung einheimischer Traditionen und das Tragen koreanischer Namen wurden untersagt, Schreingang und Verehrung des Tennō hingegen zur Pflicht.<sup>14</sup>

Mit Kriegsende kam die Befreiung aus japanischer Herrschaft.<sup>15</sup> Nach der sowjetischen Invasion der Mandschurei und Koreas am 9. August 1945 jedoch befürchteten die USA die Besetzung ganz Koreas durch die UdSSR. Um dem

---

Art.II. His Majesty the Emperor of Japan accepts the cession mentioned in the preceding article and consents to the complete annexation of Korea to the Empire of Japan.

12 NESTER Fn. 8, 173.

13 Die koreanische Immigration nach Japan hatte bereits vor dem Annexionsvertrag begonnen. Zahlreiche Koreaner kamen nach Japan, um dort als Bauarbeiter zu arbeiten. Eine „Einwanderungswelle“ begann jedoch erst ab 1910. Hatten 1910 nur rund 1000 Koreaner in Japan gelebt, führten die Bodenreform und der Reisteigerungsplan zu einem stetigen Anstieg der Einwanderungszahlen auf etwa 30000 im Jahre 1920, nahezu 300000 1930 und rund 1,2 Millionen 1940. Die meisten dieser Einwanderer kamen aus ländlichen Regionen. Diskriminierung und Vorurteile bereiteten ihnen aber ein schwereres Leben in Japan. Bekannt sind Greuelthaten gegen Koreaner, wie z.B. 1922 in Niigata und nach dem Kantō Beben 1923. Die Täter wurden hierfür nie zur Verantwortung gezogen.

Nach 1939 stieg die Zahl der in Japan lebenden Koreaner noch einmal stark an. Zur Zeit des Kriegsende betrug sie etwa 2 Millionen, d.h. rund 10 Prozent der gesamten Bevölkerung Koreas; vgl. z.B. Sung-hwa CHEONG: *The Politics of Anti-Japanese Sentiment in Korea*. New York/ Westpoint/London: Greenwood 1991, 57.

14 NESTER Fn. 8, 173.

15 Nachdem vierzig Jahre zuvor Koreas Hilfsappelle an die westliche Welt ignoriert worden waren, erkannten die Alliierten nunmehr den versklavten Zustand des koreanischen Volkes. Im November 1943 erklärten Roosevelt, Jiang Jieshi und Churchill in Kairo das Ziel der Befreiung Koreas; Konferenz von Kairo, 22.–26. November, 1943. Erklärung durch Präsident Roosevelt, Generalissimo Jiang und Premierminister Churchill, in: *Documents on American Foreign Relations* 6, 232, 233 (1943–44); 38 A.J.I.L. Supp. 8, 9 (1944). Dieses Ziel wurde erneut in der Potsdamer Erklärung vom 26.7.1945 betont.

vorzubeugen, ordnete der Oberkommandierende der Alliierten Streitkräfte (SCAP) am 2. September 1945 die Kapitulation japanischer Truppen in Korea nördlich und südlich des 38. Breitengrades gegenüber sowjetischen bzw. amerikanischen Truppen an. Diese als temporäre Maßnahme gedachte Teilung führte aufgrund der sich bereits zu jenem Zeitpunkt anbahnenden Ost–West-Konfrontation – und trotz UNO-Intervention – zur Errichtung zweier Staaten auf der Halbinsel und schließlich zum Korea-Krieg.<sup>16</sup>

Diese Teilung Koreas, finanzielle Beschränkungen bei der Repatriierung, Syngman Rhees antijapanische Haltung auf der einen und Yoshida Shigerus antikoreanische Einstellung auf der anderen Seite führten zum Verbleib hunderttausender ehemaliger koreanischer Zwangsarbeiter, Soldaten und ziviler Hilfskräfte in Japan.<sup>17</sup>

### 3. Koreanische Soldaten und zivile Hilfskräfte

Um den durch den Krieg verursachten Personalmangel auszugleichen, beschloß Japan die Rekrutierung von Militärpersonal aus seinen Kolonien Korea und Taiwan.

Vor der Ausweitung des Krieges zum Pazifischen Krieg war Tôkyô bei der Mobilisierung aus Korea noch recht umsichtig vorgegangen und hatte eine Politik des freiwilligen Dienstes betrieben. Unter der nach dem Muster des japanischen Sonderfreiwilligen-Systems im April 1938 erlassenen „Verordnung über koreanische Freiwillige des Heeres“ (*Chôsenjin rikugun tokubetsu shiganheirei*) traten in 1938 insgesamt 406 Koreaner als Freiwillige in die japanische Armee ein.<sup>18</sup>

Um diese völlig unter den Erwartungen Tôkyôs liegende Zahl koreanischer Rekruten zu erhöhen, wurde bei offizieller Beibehaltung der Freiwilligkeit ein Quotensystem eingeführt. Unter Androhung von Strafe hatten nun die Präfekturen, Distrikte usw. eine festgesetzte Anzahl von Rekruten zu liefern.<sup>19</sup>

Dieses *de facto* System der Zwangsrekrutierung durch Drohung und Gewalt wurde 1941 auf den gesetzlichen Boden der „Staatskriegsdienstverordnung“

---

16 ODA Shigeru: „The Normalization of Relations Between Japan and the Republic of Korea“, in: *American Journal of International Law* 61 (1967), 37.

In dem Gebiet südlich des 38. Breitengrades wurde die Regierung der Republik Korea unter Syngman Rhee am 15.8.1948 inauguriert. In unmittelbarer Reaktion hierauf, wurden in der Nordhälfte am 25.8.1948 Wahlen zum Obersten Rat des Volkes gehalten und die Regierung der Volksrepublik Korea gebildet. Diese wurde am 12.10.1948 durch die UdSSR sowie einige weitere kommunistische Staaten anerkannt; *Survey of Int'l Affairs* [1947–1948] 323.

17 TOBIDA Fn. 7, 28.

18 TANAKA Hiroshi: „Zainichi kankoku chôsenjin no moto gunzoku“ [Ehemalige koreanische zivile Hilfskräfte in Japan], in: SENGO HOSHÔ MONDAI RENRAKU IINKAI (Hrsg.): *Chôsen shokuminchi shihai to sengo hoshô* [Die Kolonialherrschaft über Korea und Kriegswiedergutmachung], Iwanami 1992, 24.

19 *ibid.*

(*Kokumin chōyōrei*) gestellt. Aber die auf diese Weise requirierten 70 000 Heeres- und 85 000 Marinesoldaten erwiesen sich noch immer als ungenügend.

Ab Ende 1943 wurden zudem koreanische Schüler mobilisiert und ab Januar 1944 an die Fronten geschickt. Zwar konnten Schüler nur als Freiwillige in den Militärdienst eintreten, aber diejenigen, die nicht volontierten, wurden als „unpatriotische Elemente“ klassifiziert und zum Arbeitsdienst entsandt.<sup>20</sup>

Im April 1944 schließlich wurde die allgemeine Pflicht zum Kriegsdienst (*chōheisei*) auf Korea ausgeweitet und etwa 130 000 Personen eingezogen.<sup>21</sup>

Nach Kriegsende veröffentlichte das japanische Gesundheitsministerium Statistiken, laut denen insgesamt 209 279 Koreaner als Soldaten und weitere 154 907 als zivile Hilfskräfte Dienst getan hatten. 22 182 waren ums Leben gekommen. Diese Zahlen werden jedoch allgemein lediglich als Mindestangaben angesehen. Es wird vermutet, daß die tatsächlichen Zahlen um einige zehntausend höher lagen.<sup>22</sup>

### 3.1. Probleme: Unterstützung für Koreaner

Durch die Annexion hatten die Bewohner der koreanischen Halbinsel die japanische Staatsbürgerschaft erhalten, und der Generalgouvernementserlaß „Verordnung zum koreanischen Familienstandsregister“ (*Chōsen kosekirei*; Generalgouvernementserlaß Nr. 154) hatte die Anwendung des Familienstandsgesetzes auch auf die Koreaner als japanische Staatsbürger und somit deren Kriegsdienst ermöglicht.<sup>23</sup>

Die Taiwanesen und Koreaner verloren mit Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco am 28. April 1952 die japanische Staatsangehörigkeit.

#### 3.1.1. Zur japanischen Unterstützungsgesetzgebung

Japan wurde nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg unter alliierter Besatzung einer Vielzahl von Maßnahmen und Reformen unterworfen, die das Besatzungsziel der Demokratisierung und Entmilitarisierung des Landes realisieren helfen sollten. Eine dieser Maßnahmen lag in einer Revision der bisherigen

20 TAKAGI Ken'ichi: „Gunjin gunzoku to kyōsei renkō“ [Soldaten, zivile Hilfskräfte und Deportation], in: SENGO HOSHŌ MONDAI RENRAKU IINKAI (Hrsg.): *Chōsen shokuminchi shihai to sengo hoshō* [Die Kolonialherrschaft über Korea und Kriegswiedergutmachung]. Iwanami 1992, 21, 25.

21 *ibid.*

22 KIM Soon-gil, 1994, „Zainichi kankoku chōsenjin shōi gunji, gunzoku“ [Koreanische Veteranen in Japan], in: UTSUMI Aiko et. al. (Hrsg.), *Sengo hoshō* (Kriegsentschädigung), Nashi no kisha 1994, 72.

23 Ab der Annexion Koreas 1910 betrieb Japan eine Politik der totalen Assimilierung der Bevölkerung seiner Kolonie durch Auferzwingung der japanischen Sprache, das Tragen japanischer Namen und die Anbetung japanischer Gottheiten. Koreaner zu Japanern – zweiter Klasse – zu machen war das Ziel; Carter J. ECKERT et. al.: *Korea Old and New, A History*. Ilchokak, Korea Institute, Cambridge, Mass./London: Harvard University 1990, 315.

durch die Soldaten-Pension repräsentierten Kriegsgeschädigten-Entschädigungspolitik Japans.

Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurde an Soldaten und Beamte, die in Verrichtung ihres Dienstes verwundet wurden oder erkrankten und denen dadurch eine Behinderung entstand oder die verstarben, nach dem Pensionsgesetz (*Onkyûhō*; Ges. Nr. 48/1923) Versehrtenrente (*Shōbyō nenkin*) etc. gezahlt.<sup>24</sup> An im Kriege versehrte oder gefallene Soldaten oder zivile Hilfskräfte oder deren Hinterbliebene wurde nach dem Pensionsgesetz, der Arbeitnehmer-Unterstützungsverordnung (*Yōnin fujorei*; Erl. Nr. 382/1918) oder der Beamten-Unterstützungsverordnung (*Kōin fujirei*; Erl. Nr. 109/1928) Pension, Unterstützung usw. gezahlt. Nach Kriegsende wurden alle Zahlungen von Pensionen, Unterstützung usw. an Soldaten, Quasi-Soldaten, zivile Hilfskräfte und deren Hinterbliebene auf Anweisung (*Onkyûhō no tokurei ni kansuru ken*) des Oberkommandierenden der Alliierten Streitkräfte (SCAP) eingestellt. Nicht betroffen hiervon war ein Teil der Schwerversehrten. Die Begründung des SCAP lautete: „Wir wollen kein System, das Soldaten oder deren Hinterbliebene von allgemein Kriegsgeschädigten unterscheidet und sie diesen gegenüber bevorzugt behandelt.“<sup>25</sup> Durch das Gesetz zur Reform eines Teiles des Pensionsgesetzes (*Onkyûhō no ichibu o kaisei suru hōritsu*; Ges. Nr. 31/1946) wurden alle Soldaten, Quasi-Soldaten und zivile Hilfskräfte vom Kreis der Pensionsberechtigten ausgenommen. Gleichzeitig wurden auch das Gesetz zur Unterstützung Militär-angehöriger (*Gunji fujohō*; Ges. Nr. 20/1937) sowie das Gesetz zum Schutz vor Kriegsschäden (*Senji saigai hogohō*; Ges. Nr. 71/1942) abgeschafft.<sup>26</sup>

Ab Erlass des Gesetzes zum Schutz vor Kriegsschäden 1942 bis Mai 1946 wurden durch Luftangriffe geschädigte japanische Zivilisten in 17,63 Millionen Fällen mit insgesamt 920 Millionen Yen entschädigt.<sup>27</sup>

1951 wurden durch Anhang Abs. IX zum Unfallentschädigungsgesetz für öffentliche Bedienstete (*Kokka kōmuin saigai hoshōhō*; Ges. Nr. 191/1951) auch die Arbeitnehmer- und die Beamten-Unterstützungsverordnung aufgehoben (*Hanrei jihō* 1505 [1994] 47–59).

Alle bisher durch die Sondergesetze unterstützten bzw. entschädigten Personen fielen nun unter die allgemeine soziale Sicherung nach dem Sozialfürsorgegesetz (*Seikatsu hogohō*; Ges. Nr. 71/1946).

---

24 KASHIWAGUMA Osamu: „Taiwan senbotsusha izoku chōikin shikyūhō seitei“ [Erlass des Gesetzes zur Zahlung von Kondolenzgeld an Hinterbliebene taiwanesischer Gefallener], in: *Jurisuto* 898 (1987), 76.

25 TANAKA Hiroshi: „Sengo Nihon no rekishi ninshiki to sengo hoshō“ [Das Geschichtsbewußtsein der Japaner und Kriegsentschädigung], in: AJIA TAIHEIYŌ CHIKI SENGO HOSHŌ O KANGAERU KOKUSAI FŌRAMU JIKKŌ IINKAI (Hrsg.): *Sengo hoshō o kangaeru* [Gedanken zur Kriegsentschädigung]. Ōsaka: Tōhō shuppan 1992, 133, 138; ders., „Nihon wa sensō sekinin ni dō taishite kita ka“ [Wie steht Japan zur Kriegsverantwortung?], in: *Sekai* 501 (1994), 122, 124.

26 TANAKA Fn. 18, 38.

27 TANAKA Fn. 25, 126.

Diese Demokratisierungs- und Entmilitarisierungsmaßnahmen der Alliierten aber wurden nach Ende der Besatzung und der Wiedererlangung der Souveränität Japans nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco umgehend revidiert.

Beginnend mit dem am 30. April 1952, zwei Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages proklamierten Gesetzes zur Unterstützung Kriegsgefallener, Kriegsversehrter bzw. deren Hinterbliebener etc. (*Senshōbyōsha senbotsusha izoku-tō engohō*; Ges. Nr. 127/1952) erließ die japanische Regierung bis heute fünfzehn Gesetze zur Unterstützung Kriegsgeschädigter.

Im einzelnen handelt es sich um die folgende:

- (1) Gesetz zur Unterstützung Kriegsgefallener, Kriegsversehrter bzw. deren Hinterbliebener etc.
- (2) Reform des Pensions-Gesetzes (*Onkyūhō kaiseihō*; Ges. Nr. 153/1952)
- (3) Gesetz zur Unterstützung der Familien von Nicht-Heimkehrern etc. (*Mikikansha rusu kazoku-tō engohō*; Ges. Nr. 161/1953)
- (4) Gesetz betr. Ausnahmen bei der Pension für Hinterbliebene ehemaliger Soldaten etc. (*Kyūgunjin-tō no izoku ni taisuru onkyū no tokurei ni kansuru hōritsu*; Ges. Nr. 177/ 1956)
- (5) Gesetz über die ärztliche Behandlung etc. von Atombomben-Opfern (*Genshi bakudan higaisha no iryō-tō ni kansuru hōritsu*; Ges. Nr. 41/ 1957)
- (6) Gesetz über die Zahlung finanzieller Leistungen etc. an Heimkehrer (*Hikiagesha kyūfukin-tō shikyūhō*; Ges. Nr. 109/1957)
- (7) Gesetz betr. besondere Maßnahmen hins. Nicht-Heimkehrern (*Mikikansha ni kansuru tokubetsu sochihō*; Ges. Nr. 7/1959)
- (8) Gesetz über die Zahlung besonderer finanzieller Leistungen etc. an Kriegerwitwen (*Senbotsusha no tsuma ni taisuru tokubetsu kyūfukin shikyūhō*; Ges. Nr. 100/1963)
- (9) Gesetz betr. besondere Unterstützung Kriegsversehrter (*Senshōbyōsha tokubetsu engohō*; Ges. Nr. 168/1963)
- (10) Gesetz über die Zahlung besonderer Beileidsgelder an Hinterbliebene Kriegsgefallener etc. (*Senbotsusha-tō no izoku ni taisuru tokubetsu chō-ikin shikyūhō*; Ges. Nr. 100/1963)
- (11) Gesetz über die Zahlung besonderer finanzieller Leistungen an Ehefrauen von Kriegsversehrten etc. (*Senshōbyōsha-tō no tsuma ni taisuru tokubetsu kyūfukin shikyūhō*; Ges. Nr. 57/1967)
- (12) Gesetz über die Zahlung besonderer finanzieller Leistungen an Eltern Kriegsgefallener (*Senbotsusha no fubo ni taisuru tokubetsu kyūfukin shikyūhō*; Ges. Nr. 57/1967)
- (13) Gesetz betr. die Zahlung besonderer Unterstützungsgelder an Heimkehrer etc. (*Hikiagesha-tō ni taisuru tokubetsu kōfukin no shikyū ni kansuru hōritsu*; Ges. Nr. 114/1967)

- (14) Gesetz betr. besondere Maßnahmen für Atombomben-Opfer (*Genshi bakudan hibakusha ni taisuru tokubetsu sochi ni taisuru hôritsu*; Ges. Nr. 53/1968)
- (15) Gesetz betr. einen Sonderfonds für Unternehmen der Mahnung zum Frieden (*Heiwa kinen jigyô tokubetsu kikin-tô ni kansuru hôritsu*; Ges. Nr. 66/1988)
- (16) Hibakusha-Gesetz

Den Hintergrund des Erlasses dieser Unterstützungsgesetze nennt §1 des Gesetzes zur Unterstützung Kriegsgefallener, Kriegsversehrter bzw. deren Hinterbliebener etc.: „Dieses Gesetz hat zum Ziel, basierend auf dem Geiste der Staatsentschädigung, Personen oder deren Hinterbliebene zu unterstützen, die als ehemalige Soldaten oder zivile Hilfskräfte etc. in Verrichtung ihres Dienstes verwundet wurden, erkrankten oder fielen.“ Anspruchsberechtigt nach diesen Gesetzen sind Soldaten, zivile Hilfskräfte, Quasi-Militärbedienstete sowie alle „Personen, die in einer besonderen Beziehung zum Staat standen“, Nicht-Heimkehrer und Heimkehrer, die ihr Auslandsvermögen eingebüßt hatten. Kurz gesagt beschränken die Gesetze die Unterstützungsmaßnahmen auf Personen, die „außerhalb“ des Mutterlandes (*gaichi*) für Japan gekämpft hatten oder in sonstiger Weise tätig gewesen waren.<sup>28</sup>

Das allgemeine japanische Volk – wie z.B. durch Luftangriffe geschädigte Zivilisten, Malaria-Opfer auf Okinawa etc. – waren und sind von der Anwendung dieser Gesetze ausgeschlossen.<sup>29</sup>

Zwischen 1952 und 1996 wurden aufgrund dieser Unterstützungsgesetze insgesamt rund 40 Billionen Yen gezahlt. Ihren Höhepunkt erreichten die Zahlungen 1988; seither sinkt die Zahl der Empfänger, und gegenwärtig werden

---

28 TANAKA Fn.25, 126. Die Gesetze lassen sich kategorisieren nach (1) solchen, die Kriegsversehrte und Gefallene und (2) Gesetzen, die Nicht-Heimkehrer und Heimkehrer zum Gegenstand haben. Im Laufe der Zeit bzw. Gesetzgebung wurde der Bereich der Anwendung allmählich erweitert, und es wurden auch Personen miteinbezogen, die im Kriege Dienste aufgrund des „Nationalen Mobilmachungsgesetzes“ (*Kokka sôdôinhô*; Ges. Nr. 55/1938), des „Erlasses über die Einziehung des Volkes zum Kriegsdienst“ (*Kokumin chôyôrei*; Erl. Nr. 451/1939), des „Erlasses über Luftschutzhelfer“ (*Bôkû kanshitarei*; Erl. Nr. 1136/1941), des „Erlasses über Schülerarbeit“ (*Gakutô kinrôhō*; Erl. Nr. 518/1949), des „Erlasses über freiwillige Frauenarbeit“ (*Joshi teishin kinrôrei*; Erl. Nr. 419/1949) sowie aufgrund einiger Kabinettsbeschlüsse wie der „Verordnung betr. grundlegende Maßnahmen betr. Mandschurei-Siedlern“ (*Manshû kaitakumin ni kansuru konpon hōsaku ni kansuru ken*, 22.12.1939) leisteten; TANAKA Fn. 18, 39.

29 IMAMURA Tsuguo: „Kankoku, Chōsenjin B-C-kyū senpansha soshō“ [Kriegsverbrecherprozeß koreanischer Kriegsverbrecher der Klassen „B“ und „C“], in: *Hōgaku seminā* Bd.452 (1992) 62, 63; IMAMURA Tsuguo: „Kankoku Chōsenjin B-C-kyū senpan“ [Koreanische Kriegsverbrecher der Klassen „B“ und „C“], in: UTSUMI Aiko et. al. (Hrsg.): *Sengo hoshō* [Kriegsentschädigung], Nashi no kisha 1994, 52, 52; *Asahi shinbun* (Abendausgabe), 9.9.1996, 13; *Daily Yomiuri*, 10.9.1996, 1.

jährlich etwa 2 Billionen Yen gezahlt (Japans Gesamthaushalt beläuft sich auf jährlich rund 75 Billionen Yen).<sup>30</sup>

Soldatenpensionen machen rund 80% der Leistungen aus; im März 1995 erhielten etwa 1,83 Millionen Personen (950000 ehemalige Soldaten, Rest: Hinterbliebene) Pension.

### 3.1.2. Staatsangehörigkeitsbestimmungen

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich im japanischen Rechtssystem, daß Ausländern bestimmte Vergünstigungen verwehrt werden. Ganz allgemein gilt auch für das System der sozialen Sicherung, daß Anspruchsberechtigte hier auf „in Japan Wohnsitz habende japanische Staatsbürger“ (d.h. jap. Steuerzahler) beschränkt sind. Eine Verbesserung in diesem Bereich trat allerdings durch Japans Beitritt zum Menschenrechtspakt 1979 sowie zum Flüchtlingsabkommen 1982 ein.

§ 11 Unterstützungsgesetz regelt, welche Personen keine Versehrtenrente bzw. Entschädigung erhalten können, und führt in Abs.II auf: „Ehemalige Soldaten und Militärbedienstete, die am Tag der ... Schädigung nicht die japanische Staatsangehörigkeit besaßen oder diese vor dem 31. März 1952 verloren.“ Und § 14 I Nr.2 Unterstützungsgesetz nennt als Grund des Verlustes des Anspruches auf Versehrtenrente den Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit. Von besonderer Bedeutung ist Anhang Abs.II Unterstützungsgesetz: „Dieses Gesetz findet vorläufig keine Anwendung auf Personen, auf die das Familienstandsregistergesetz nicht angewendet wird.“

Die Nichtanwendung der Gesetze auf in Japan lebende Koreaner wird gegenwärtig in insgesamt elf Verfahren vor japanischen Gerichten umstritten. In zwei dieser Fälle sind kürzlich erstinstanzliche Entscheidungen ergangen, die als wegweisend für die weitere Behandlung dieser Problematik erachtet werden. Zunächst zu den beiden Fällen:

(1) Im ersten Fall handelte es sich bei den Klägern um zwei in Japan lebende Südkoreaner, Sok Song-gi und Chin Sok-ii. Beide hatten während des Krieges als zivile Hilfskräfte Dienst in der Kaiserlich Japanischen Marine getan und waren bei Angriffen durch U.S. Streitkräfte schwer versehrt worden. Beide beantragten Anfang 1991 Versehrtenrente nach Unterstützungsgesetz.

Ihre Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, daß auf die Antragsteller südkoreanischer Staatsangehörigkeit das japanische Familienstandsregistergesetz keine Anwendung finde, weshalb gem. Anhang Abs.II des Unterstützungsgesetzes Leistungen nach diesem Gesetz nicht erfolgen könnten. Sowohl Sok als auch Chin legten Einspruch gegen diese Bescheide nach Verwaltungsbeschwerdegesetz (*Gyôsei fufuku shinsahô*; Ges. Nr. 160/1962) ein; beide Einsprüche wurden Mitte 1992 abgewiesen. Daraufhin erhoben Sok und Chin Klage beim Distriktgericht Tôkyô auf Aufhebung der Abweisungsverfügungen.

---

30 TANAKA Fn.25, 127.

(2) Im zweiten Fall handelte es sich bei dem Kläger um einen in Japan lebenden, ebenfalls schwer versehrten südkoreanischen Veteranen des Kaiserlichen Heeres. Sein Antrag auf Versehrtenrente wurde mit gleicher Begründung abgewiesen. Chong San-gun erhob 1991 Klage vor dem Distriktgericht Ôsaka.

Der Ausschluß von in Japan lebenden koreanischen Veteranen von Leistungen nach dem Unterstützungsgesetz, so das Argument aller Kläger, diskriminiere diesen Personenkreis ohne vernünftige und objektive Grundlage und verstoße daher gegen Art. 14 I der Japanischen Verfassung sowie die Internationale Charta der Menschenrechte etc.; und selbst wenn die betreffende Bestimmung des Unterstützungsgesetzes gültig sein sollte, gelte sie nur „vorläufig“ bis zu einer zwischenstaatlichen Klärung der Problematik der Entschädigung von Koreanern usw. Durch Unterzeichnung des „Abkommens zwischen Japan und der Republik Korea zur Klärung von Vermögens- und Anspruchsfragen sowie über wirtschaftliche Zusammenarbeit“ sei diese Bedingung eingetreten und die betreffende Bestimmung obsolet geworden.

Wenig überraschend für alle, die die Behandlung der Kriegsopferentschädigungsfrage in Japan beobachten, wurden beide Klagen abgewiesen.

### 3.1.3. Zur „Vorläufigkeit“ der Staatsangehörigkeitsbestimmung

Die Kläger hatten behauptet, daß die Staatsangehörigkeitsbestimmung des Unterstützungsgesetzes durch Abschluß des Japanisch-Koreanischen Vertragspaketes 1965 nichtig geworden sei. Nach vierzehnjährigen zähen Verhandlungen war im Juni 1965 u. a. das „Abkommen zwischen Japan und der Republik Korea zur Klärung von Vermögens- und Anspruchsfragen sowie über wirtschaftliche Zusammenarbeit“ unterzeichnet worden. In diesem verzichteten Japan und die Republik Korea auf alle Ansprüche beider Staaten und ihrer Bürger gegen den jeweils anderen Staat und seine Bürger.

Art. 2 I lautet: „Die beiden vertragschließenden Staaten erkennen an, daß alle Fragen betreffend Vermögen, Rechten und Interessen beider Staaten und ihrer Bürger sowie Ansprüche zwischen beiden Staaten und ihren Bürgern umfassend und abschließend geklärt sind.“ Und in Art. 1 III des Abkommens heißt es: „Vermögen, Rechte und Interessen eines der vertragschließenden Staaten und seiner Bürger fallen mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages unter die Jurisdiktion des jeweils anderen Staates; vor diesem Tag entstandene Ansprüche eines Staates und seiner Bürger gegen den anderen Staat und seine Bürger können nicht geltend gemacht werden.“<sup>31</sup>

Im jeweils anderen Lande lebende Japaner bzw. Koreaner wurden allerdings nicht zum Gegenstand dieses Abkommens. Zudem aber wurden Personen wie die Kläger auch von Entschädigungsmaßnahmen der Regierung in Seoul wie auch des japanischen Staates ausgenommen. Dies wurde durch die japanische Regierung auch in der nationalen japanischen Gesetzgebung beseitigt wie z. B. im Gesetz betr. Maßnahmen bzgl. Vermögensrechten des koreanischen Volkes

---

31 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 50, 52.

etc. einhergehend mit der Durchführung des Art.2 des Abkommens zwischen Japan und der Republik Korea zur Klärung von Vermögens- und Anspruchsfragen sowie über wirtschaftliche Zusammenarbeit (*Sochihô*).<sup>32</sup>

Zur Klärung der Ansprüche in Korea lebender Koreaner erließ die koreanische Regierung das Gesetz über Verwendung und Verwaltung von Mitteln für Ansprüche des Volkes gegen Japan (1966), das Gesetz über die Anmeldung von Ansprüchen des Volkes gegen Japan (1971) und das Gesetz über Entschädigungen von Ansprüchen des Volkes gegen Japan (1974). In Japan lebende Koreaner wurden vom Gegenstand dieser Entschädigung ausgenommen.<sup>33</sup>

Die Kläger, die die „Vorläufigkeit“ der Staatsangehörigkeitsbestimmung im japanischen Unterstützungsgesetz in der Erwartung einer Klärung der Problematik durch diplomatische Verhandlungen interpretieren, sehen diese als mit dem Abkommen von 1965 beendet an. Da aber nun dieses Abkommen die Ansprüche in Japan lebender Koreaner nicht behandelt und auch Tôkyô keine innerstaatlichen Maßnahmen ergriffen habe, müsse das Unterstützungsgesetz Anwendung finden.<sup>34</sup>

Die Gerichte schlossen sich nicht dieser Meinung an. Vielmehr folgten sie der offiziellen Regierungsinterpretation. Durch den Anspruchsverzicht im Abkommen von 1965 sei die Problematik umfassend und abschließend geklärt. Auch gebe es keine Notwendigkeit einer Behandlung im nationalen Recht, da es sich bei den fraglichen Ansprüchen nicht um materielle Rechte i.S.d. Abkommens handele und somit der Anhang zum Unterstützungsgesetz nicht beeinflusst werde.<sup>35</sup>

Als das Unterstützungsgesetz erlassen wurde, war noch keine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von Taiwanern und Koreanern getroffen worden. Zudem, so das Gericht, gelten im Gesetz festgelegte Befristungen wie „vorläufig“ bis zu einer Reform des betreffenden Gesetzes oder entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen.<sup>36</sup>

Daß der Sinn der Staatsangehörigkeitsbestimmung nicht in einem nur vorübergehenden Ausschluß liege, sondern vielmehr den Willen des Gesetzgebers ausdrücke, grundsätzlich keine Leistungen an Personen aus Taiwan und Korea vorzunehmen, werde auch daraus deutlich, daß weitere in der gleichen Phase erlassene Gesetze entsprechende Bestimmungen enthalten. Beispiele hierfür sind u. a. das Frühere Gesetz zur Wahl der Unterhaus-Abgeordneten (*Kyûshugin giin senkyohô*, Ges. Nr. 47/1925), dessen Reformgesetz<sup>37</sup>, das Frühere Gesetz

---

32 *Zaisan oyobi seikyûken ni kansuru mondai no kaiketsu narabi ni keizai kyôryoku ni kansuru Nihonkoku to Taikanminkoku to no aida no kyôtei dai-ni-jô no jisshi ni shitagau Taikanminkoku-tô no zaisanken ni taisuru sochi ni kansuru hôritsu*; Ges. Nr. 144/1965; kurz: *Sochihô*; *Hanrei jihô* 1505 [1994] 50.

33 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 50.

34 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 48.

35 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 54.

36 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 46–47.

37 Ges. Nr. 42/1945.

zur Wahl Oberhaus-Abgeordneter (*Kyûsangiin senkyohô*, Ges. Nr. 11/1947), oder das Gesetz zur Wahl in öffentliche Ämter (*Kôshoku senkyohô*, Ges. Nr. 100/ 1950) usw.

#### 3.1.4. Zur Vereinbarkeit mit Art. 14 Verfassung (*Kenpô*)

Wie aber steht es mit der Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmung mit dem Gleichheitsgebot der japanischen Verfassung?

Art. 14: „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Auf Grund von Rasse, Glaubensbekenntnis, Unterschied der Geschlechter, sozialer Stellung oder Herkunft werden keine Unterschiede in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gemacht.“<sup>38</sup>

Die Kläger argumentieren, daß Leistungen nach dem Unterstützungsgesetz auf dem Geiste der Staatsentschädigung basieren. Für in Ausübung ihrer besonderen Beziehung mit dem japanischen Staate geschädigte Soldaten oder zivile Hilfskräfte müsse der Staat in seiner Funktion als Arbeitgeber Hilfsmaßnahmen wie Entschädigung ergreifen. Daher müssen alle Anspruchsberechtigten Personen sein, die als japanische Soldaten oder Militärangehörige in den Krieg zogen und hierbei verwundet wurden oder fielen.<sup>39</sup>

Die Voraussetzung der japanischen Staatsangehörigkeit oder der Anwendbarkeit des Familienstandsregistergesetzes seien keine rationalen Grundlagen, die eine Unterscheidung rechtfertigten. Vielmehr verstoße der Ausschluß von Koreanern usw. von der Anwendung des Gesetzes gegen das in Art. 14 I *Kenpô* festgelegte Diskriminierungsverbot.<sup>40</sup>

Weiterhin sei den Koreanern unter der japanischen Kolonialherrschaft bis Kriegsende die japanische Staatsbürgerschaft auferzungen worden; speziell sei die Anwendung des Familienstandsregistergesetzes auch auf Koreaner ermöglicht worden, damit diese in den Dienst des japanischen Heeres und der Marine eintreten konnten. Daß nunmehr bei der Entschädigung für Personen aus den früheren Kolonien das Familienstandsregistergesetz zwingende Voraussetzung zur Anwendung des Unterstützungsgesetzes sein solle, entbehre jeglicher rationalen Grundlage und stelle eine eindeutig gegen Art. 14 I *Kenpô* verstößende Diskriminierung dar.<sup>41</sup> Wie auch zum vorigen Punkt schloß sich das Gericht der Regierungshaltung an.

Art. 14 I *Kenpô* bestimmt die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieser Schutz, so das Distriktgericht Tôkyô, müsse sich auch auf in Japan lebende Ausländer erstrecken. Art. 14 I *Kenpô* verbietet willkürliche, unbegründete Diskriminierung, weshalb es aber keinen Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmung

---

38 Übers. nach Nobushige UGAI und Herbert ZACHT: „Die japanische Verfassung“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 40–41/64 (1964), 14.

39 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 48.

40 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 48.

41 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 48.

darstelle, wenn Unterscheidungen in der rechtlichen Behandlung auf objektiven und vernünftigen Grundlagen beruhen.<sup>42</sup>

Die Ungeklärtheit der Staatsangehörigkeit von Taiwanesen und Koreanern in der Entstehungsphase des Unterstützungsgesetzes sowie die Erwartung einer bilateralen Lösung seien durchaus solch rationale Gründe.

Weiterhin beabsichtige das Gesetz eine Hilfe zum Lebensunterhalt für verwehrte oder gefallene Soldaten oder zivile Hilfskräfte bzw. deren Hinterbliebene. Diese Aufgabe komme in der heute weltweit geübten Praxis dem Staat zu, dem der Betroffene angehört, weshalb auch von diesem Punkt der sozialen Sicherung aus auf eine ausreichend rationale Objektivität der Bestimmung geschlossen werden könne.<sup>43</sup>

Somit stelle auch die Voraussetzung der japanischen Staatsangehörigkeit oder der Anwendbarkeit des Familienstandsregistergesetzes kein wesentliches Element dar, da bei Erlass des Unterstützungsgesetzes eine Anwendung dessen auf Koreaner und Taiwanesen von vornherein gesetzgebungspolitisch nicht vorgesehen gewesen sei. Zudem stehe Anhang Abs.II in keinerlei Zusammenhang mit etwaigen zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Entschädigungsfrage und verstoße nicht gegen Art. 14 I Kenpô.<sup>44</sup>

### 3.1.5. Zur Vereinbarkeit mit dem UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Kläger in den hier behandelten Verfahren beriefen sich weiterhin auf Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) sowie auf Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Aufgrund Verstoßes gegen diese Bestimmungen sei ihr Ausschluß von japanischen Unterstützungsmaßnahmen nichtig.<sup>45</sup>

Art. 2 I des Zivilpaktes lautet: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen und sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.“

Art. 26: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationalen oder sonstigen Herkunft, Vermögens, Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

---

42 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 53.

43 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 49–50.

44 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 53.

45 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 49, 53.

Die Kläger behaupten, daß der Ausschluß der in Japan lebenden Koreaner von der Anwendung des Unterstützungsgesetzes aufgrund ihrer Nationalität gegen das Gleichheitsgebot des Zivilpaktes verstoße.<sup>46</sup>

Die japanische Regierung hingegen vertritt die Haltung, daß der Zivilpakt lediglich willkürliche, nicht objektiv rationale Unterscheidungen verbiete. Daß dies im vorliegenden Fall nicht zutreffe, sei bereits zu Art. 14 I Verfassung ausgeführt worden, weshalb der Anhang zum Unterstützungsgesetz nicht gegen den Zivilpakt verstoße.

Die Gerichte prüften diesen Punkt nicht näher, sondern wehrten ebenfalls das Argument mit dem knappen Hinweis ab, daß es sich nicht um eine durch den Zivilpakt verbotene Ungleichbehandlung handele, da festgestellt werden konnte, daß der Anhang zum Unterstützungsgesetz nicht gegen den inhaltlich dem Art. 26 des Zivilpaktes entsprechenden Art. 14 I der japanischen Verfassung verstoße. Dies scheint der größte Schwachpunkt der Entscheidungen.

Japan wurde 1956 UNO-Mitgliedstaat; als solchem kommen ihm alle Verpflichtungen aus den Bestimmungen der am 24. Oktober 1954 in Kraft getretenen UNO-Charta zu, die den Schutz der Menschenrechte als eine der bedeutendsten Aufgaben der internationalen Staatengemeinschaft festlegt.<sup>47</sup> Konkret festgelegt wurden diese Rechte in der am 10. Dezember 1948 durch die UNO-Generalversammlung angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die gemeinsam mit dem 1976 in Kraft getretenen Sozialpakt und dem Zivilpakt den internationalen Menschenrechtskodex bilden. Japan ratifizierte beide Verträge am 21. Juni 1979 und setzte sie drei Monate später in Kraft.

Aber bereits 1993 mahnte der UNO-Menschenrechtsausschuß die japanische Regierung an, die diskriminierende Behandlung ehemaliger koreanischer und taiwanesischer Soldaten der japanischen Streitkräfte durch Anwendung der Staatsangehörigkeitsbestimmung wegen Verstoßes gegen den Zivilpakt zu beenden.<sup>48</sup>

Dieser ist also von besonderer Bedeutung für den internationalen Menschenrechtsschutz. In ihm sind alle grundlegenden Menschenrechte niedergelegt, deren Schutz die internationale Staatengemeinschaft als vordringlich anerkennt. Die Vertragsstaaten sind zur Gewährleistung aller aufgeführten Rechte verpflichtet, auch wenn dies eine Änderung der nationalen Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis nötig macht.<sup>49</sup> Japan anerkennt den Zivilpakt als sog. „self-executing treaty“. D.h., er ist mit dem Zeitpunkt seiner Ratifizierung automatisch direkter Bestandteil des innerstaatlichen japanischen Rechts geworden. Da

---

46 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 50.

47 Christian TOMUSCHAT: „Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 49 (1988), 14, 15; Yasushi AKASHI: „Japan in the United Nations“, in: *Japan Annual* (1971), 23, 24.

48 ASS (Asahi Shinbun sengo hoshô mondai shuzaihan): *Sengo hoshô to wa nani ka* [Was ist Kriegsentschädigung?], Asahi shinbunsha 1994, 73.

49 Kenneth PORT: „The Japanese International Law Revolution“, in: *Stanford Journal of International Law* 28, (1991), 139, 143.

in Japan internationale Verträge nach herrschender Auffassung einen höheren Rang als nationale Gesetze innehaben, muß die Nichtvereinbarkeit nationaler Gesetze mit dem Zivilpakt zu deren Revision oder Nichtigkeit führen.<sup>50</sup>

Aber obwohl jede sich in einem Vertragsstaat des Zivilpaktes aufhaltende Person einen direkten Rechtsanspruch aus diesem hat, sind die japanischen Gerichte zögerlich bei der Anwendung der Bestimmungen des Paktes. Vielmehr hat sich in der japanischen Rechtsprechung die Praxis eingebürgert, zunächst eine Prüfung ob Verletzung der Japanischen Verfassung vorzunehmen und dann bei festgestellter Vereinbarkeit mit deren Bestimmungen auch gleichzeitig die Vereinbarkeit mit dem Zivilpakt zu behaupten. Dies bildet einen Verstoß gegen den Status des Paktes als „self-executing treaty“ und damit gegen die Pflicht zu dessen unmittelbarer Anwendung.

Die japanische Regierung anerkennt wohl, daß alle Rechte des Zivilpaktes grundsätzlich auch für Ausländer gelten. Dies sei aber nicht der Fall, sofern es sich um explizit japanischen Staatsbürgern vorbehaltene Rechte handele.<sup>51</sup> Dies sei der Fall im Unterstützungsgesetz.

Der Bereich des Diskriminierungsverbotes wird in Art.2 I des Zivilpaktes auf „in diesem Pakt anerkannte Rechte“ festgelegt. Aber es findet sich in keiner Bestimmung des Paktes die Erwähnung eines „Rechtes auf Erhalt von Wiedergutmachung“. Aus dem reinen Wortlaut des Art.2 I entsteht also keine verbotene Ungleichbehandlung durch Diskriminierung bei Kriegsentschädigung etc.<sup>52</sup>

Aber die in Art.26 geschützten Rechte gehen zumindest dem Wortlaut nach über den in Art.2 I Zivilpakt genannten Bereich hinaus und scheinen ein unabhängiges „Diskriminierungsverbot“ zu schaffen. Folgt man dieser Auslegung, fällt auch das Unterstützungsgesetz ganz klar unter die Anwendung des Art.26 Zivilpakt.<sup>53</sup>

Ein Beispiel aus der Praxis für die Garantie des Art.26 über die Gleichbehandlung aller bei der Anwendung eines existierenden Gesetzes, waren geschlechtsspezifische Differenzierungen im niederländischen Arbeitslosenversicherungsgesetz. Hier konnten verheiratete Frauen nur dann Arbeitslosenunterstützung beziehen, wenn sie nachweislich für den Lebensunterhalt der Familie verantwortlich waren. Dieser Nachweis war bei verheirateten Männern nicht erforderlich. Der Menschenrechtsausschuß stellte eine Verletzung von Art.26 Zivilpakt fest, da das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz jede rechtliche wie faktische Diskriminierung in allen staatlich geregelten und geschützten Bereichen verbiete. Nicht jede ungleiche Behandlung sei diskriminierend, son-

50 NAGASE Fumio: *Kokusaihô no kaisetsu* [Völkerrecht]. Hashi shuppan 1993, 5; s. a. Art.98 II Kenpô: „Japan hat geschlossene Verträge und festgelegte internationale Rechtssätze gewissenhaft zu befolgen“; übers. nach UGAI/ZACHERT Fn. 38, 22.

51 ITÔ Masao: „Kokusai jinkenhô to saibansho“ [Internationales Menschenrecht und Gerichte], in: *Kokusai jinken* 1, 7, 10; Yuriko WAHL: *Menschenrechte in Japan*. (= Bonner Japanforschungen, 3) Bonn: Holos 1994, 37.

52 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 49.

53 *Hanrei jihô* 1505 [1994] 49.

dern nur jene Unterscheidungen, die nicht auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruhen. Geschlechtsspezifische Unterscheidungen im Arbeitslosenrecht seien nicht vernünftig, so daß die Betroffenen auf Grund ihres Geschlechtes diskriminiert worden sind.<sup>54</sup>

Der Ausschuß wies die Einwendung der holländischen Regierung zurück, daß sich das Gleichheitsgebot nur auf bürgerliche und politische Rechte beziehe. Es bestehe zwar keine Verpflichtung zum Erlaß von Sozialgesetzen, erfolgt dies aber, dürfen diese Gesetze nicht dem in Art. 26 Zivilpakt verankerten Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot widersprechen.<sup>55</sup>

Hieraus könnte man logischerweise folgern, daß zwar die Probleme im Zusammenhang mit der japanischen Kriegsentschädigung an sich keine durch den Zivilpakt ausdrücklich geschützten Rechte sind. Durch den Erlaß der Unterstützungsgesetze aber müssen diese auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgebot des Zivilpaktes überprüft werden können.<sup>56</sup>

Eine Vereinbarkeit mit dem Zivilpakt könnte aber dann vorliegen, wenn die Staatsangehörigkeitsbestimmungen auf vernünftigen und objektiven Unterscheidungsmerkmalen basieren, d.h. wenn eine Unterscheidung bei der Soldatenpension wegen Staatsangehörigkeit rational ist.<sup>57</sup>

Als Anhaltspunkt hierzu kann ein ähnlich gelagerter Fall dienen, zu dem der Ausschuß im April 1989 einen Verstoß nach Art. 26 Zivilpakt bestätigte.

Bis zur Unabhängigkeit der ehemaligen französischen Kolonie Senegal 1960 taten auch Senegalesen Dienst in den französischen Streitkräften; die Veteranen erhielten anfangs unabhängig von ihrer Nationalität nach dem französischen Soldaten-Pensionsgesetz gleiche Leistungen wie ehemalige Soldaten französischer Staatsangehörigkeit. 1974 schuf die französische Regierung ein separates Pensionssystem für ehemalige Soldaten aus den früheren Kolonien und verringerte deren Pensionen im Vergleich zu den Leistungen an ehemalige Soldaten französischer Staatsangehörigkeit. Eine Klage 741 ehemaliger senegalesischer Soldaten vor einem nationalen Gericht wurde abgewiesen, weshalb sie wegen Menschenrechtsverletzung den Ausschuß anriefen.<sup>58</sup>

Die französische Regierung begründete die Ungleichbehandlung der senegalesischen Soldaten mit der Möglichkeit des Erwerbs der französischen Staatsbürgerschaft und damit gleicher Rente, der Schwierigkeit der Identitätsfeststellung in Afrika lebender ehemaliger Soldaten sowie unterschiedlichen ökonomischen und sozialen Verhältnissen in Frankreich und den ehemaligen Kolonien.

---

54 Manfred NOWAK: *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll*. CCPR-Kommentar, Kehl/Straßburg/Arlington: N.P. Engel 1989, 499, 504f.

55 NOWAK Fn. 54, 500.

56 ABE Kôki: „Engohô no kokuseki jôkô wa kokusai jinken kiyaku ni ihan suru“ [Die Staatsangehörigkeits-Bestimmungen des Unterstützungsgesetzes widersprechen dem internationalen Menschenrechtsabkommen], in: *Hôgaku seminâ* 452 (1992), 48, 50.

57 ABE Fn. 56, 50.

58 U.N. Doc. A/44/40, 189–195.

Diese Kriterien, so der Ausschuß, beruhen nicht auf „vernünftigen und objektiven“ Grundlagen.

Von Interesse sind vor allem die Ausführungen zum ersten Punkt. Pensionen, so heißt es, werden nicht aufgrund von Staatsangehörigkeit gezahlt, sondern aufgrund „in der Vergangenheit geleisteter Dienste“. Eine abweichende Behandlung aufgrund einer Änderung der Staatsangehörigkeit ist nicht ausreichend gerechtfertigt, da französische und senegalesische Soldaten gleiche Dienste verrichteten. Diese bilden die Grundlagen der Pensionszahlung.

Welche Bedeutung hat diese Entscheidung auf die Vereinbarkeit der Staatsangehörigkeitsbestimmung im japanischen Unterstützungsgesetz mit Art.26 Zivilpakt?

Der Ausschluß der ehemaligen koreanischen und taiwanesischen Soldaten der japanischen Streitkräfte von der Anwendung der Unterstützungsgesetze erfolgt allein aufgrund der unterschiedlichen Staatsangehörigkeit. Wie aber der Ausschuß zum Fall der Senegalesen hinwies, wird Soldatenpension nicht aufgrund von „Staatsangehörigkeit“, sondern aufgrund „in der Vergangenheit geleisteter Dienste“ gezahlt. D.h. alle Personen, die in der Vergangenheit gleiche Dienste geleistet haben, müssen, unabhängig von ihrer Nationalität gleiche Leistungen erhalten;<sup>59</sup> ein direkter Vergleich aber ist nicht unproblematisch.

Im Falle der Senegalesen erfolgte die Ungleichbehandlung erst nach Jahren einheitlicher Zahlungen durch eine Änderung, die deutlich nicht auf „vernünftigen und objektiven“ Gründen basierte. In Japan aber wurden Zahlungen an andere Personen als japanische Staatsbürger von vornherein ausgenommen. Andererseits aber muß berücksichtigt werden, daß Taiwanesen und Koreaner, anders als im Falle der Senegalesen, nicht die Möglichkeit haben, unter erleichterten Bedingungen die japanische Staatsangehörigkeit zu erwerben und damit gleiche Behandlung wie Japaner bei der Anwendung der Unterstützungsgesetze zu erlangen.<sup>60</sup> Wer die Schwierigkeiten einer Naturalisation in Japan kennt, zweifelt an einer Erklärung des japanischen Wohlfahrtsministeriums, nach der Anhang Abs.II Unterstützungsgesetz der Förderung der Einbürgerung dienen solle.<sup>61</sup>

Weiterhin ist fraglich, ob der Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit eine ausreichende Begründung sein kann. Nach herrschender Ansicht liegt ein Verlust der japanischen Nationalität i.S.d. Unterstützungsgesetzes lediglich dann vor, wenn dieser auf dem eigenen freien Willen des Betroffenen durch Naturalisation (im Ausland) erfolgt.<sup>62</sup>

---

59 ASS Fn.48, 73.

60 ABE Fn.56, 51.

61 TANAKA Fn.18, 40; zumal die Einbürgerungsvoraussetzungen für Koreaner etc. von denen anderer Ausländer abweichen; s. TANAKA Hiroshi: *Zainichi gaikokujin* [Ausländer in Japan]. 1991, 63.

62 TANAKA Fn.18, 39.

Die Koreaner und Taiwanesen aber verloren die japanische Staatsbürgerschaft durch Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco. Die Interpretation der japanischen Regierung, daß der Friedensvertrag den Verlust der japanischen Staatsbürgerschaft für Koreaner zwingend notwendig gemacht habe, kann bezweifelt werden, da sich tatsächlich keine entsprechende Vorschrift im Vertrag finden läßt.<sup>63</sup>

Daß sich eine „vernünftige und objektive“ Grundlage auch nicht in einer bilateralen Klärung oder der ursprünglichen Absicht des Ausschlusses von Koreanern und Taiwanesen finden läßt, habe ich bereits zuvor deutlich gemacht. Denn weder ist bis heute eine zwischenstaatliche Klärung erfolgt, noch kann Nationalität laut Entscheid des Menschenrechtsausschusses vernünftiger und objektiver Maßstab zur Rentenzahlung sein.

Und eines gilt es noch zu beachten: Art.26 Zivilpakt macht positive Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung vor allem dann erforderlich, wenn bestimmte Personengruppen in der Praxis der Vertragsstaaten traditionell besonders stark diskriminiert werden oder sie spezifischen Diskriminierungen privater Seite ausgesetzt werden. Dies trifft auf Koreaner in Japan zu.<sup>64</sup>

Im Ergebnis liegt es nahe, von einem Verstoß gegen Art.26 Zivilpakt durch die Staatsangehörigkeits- und Familienstandsregistergesetzbestimmung im Unterstützungsgesetz auszugehen.

### 3.1.6. Ein Lösungsmodell: Zahlungen an Taiwanesen

Das Problem der Entschädigung für gefallene oder versehrte taiwanesischen Soldaten und zivile Militärangehörige der japanischen Streitkräfte war zusammen mit weiteren Anspruchsfragen durch den „Japanisch-Taiwanesischen Friedensvertrag“<sup>65</sup> von 1952 auf eine gesonderte Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt delegiert worden.<sup>66</sup> Die Normalisierung von Japans Beziehungen mit Beijing bei gleichzeitigem Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Taiwan in 1972 machte dies unmöglich. Die japanische Regierung betrachtet durch den Verzicht der Regierung der VR China alle Reparationsfragen mit ganz China als abschließend und umfassend geklärt.<sup>67</sup>

---

63 TANAKA Fn. 18, 41.

64 Zur Problematik in Japan lebender Koreaner s. u.a. ECKERT Fn.23; Gerhard GOHL: *Die koreanische Minderheit in Japan als Fall einer „politisch-ethnischen“ Minderheitengruppe*. Wiesbaden: Harrassowitz 1976; Robert MITCHELL: *The Korean Minority in Japan*. Berkeley, Los Angeles: Univ. of California Press 1967; Y. IWASAWA: „Legal Treatment of Koreans in Japan“, in: *Human Rights Quarterly* 8, 1, 131–179.

65 *Nikkan heiwa jōyaku*.

66 KASHIWAGUMA Fn.24, 77.

67 Der frühere Premier Kaifu erklärte im März 1990 auf die Frage eines Abgeordneten: „Probleme im Zusammenhang mit dem Sino-japanischen Krieg existieren seit dem Japanisch-chinesischen Communiqué nicht mehr; dies ist unser Standpunkt zur Anspruchsfrage“; TANAKA Fn.18, 42.

Aus diesem Grunde erhoben 1977 vierzehn ehemalige taiwanesischen Soldaten und zivile Hilfskräfte Klage vor dem Distriktgericht Tôkyô wegen Ungleichbehandlung bei der Anwendung des Pensionsgesetzes.<sup>68</sup> Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.<sup>69</sup>

Weitreichende Folgen aber sollte dennoch die Entscheidung des Obergerichtes Tôkyô aus dem Jahre 1985 haben. Das Gericht erklärte, der Ausschluß der Kläger von Unterstützungsleistungen könne nicht als eine grundlose Ungleichheit bezeichnet werden, da laut dem Vertrag von 1952 Ansprüche von in Taiwan wohnhaften Personen durch gesonderte bilaterale Verhandlungen geklärt werden sollten. Aber „durch die Normalisierung der chinesisch-japanischen Beziehungen ist es nicht zu einer solchen Behandlung der Anspruchsfrage gekommen, und da die Kläger auf Taiwan leben, können sie keine Unterstützung seitens der VR China erhalten. Dennoch muß man angesichts einer solch komplizierten internationalen Lage zögern, die aus Staatsangehörigkeitsbestimmung entstehende Situation als verbotene Diskriminierung auszulegen.“<sup>70</sup>

Obwohl das Gericht das Begehren der taiwanesischen Kläger zurückwies, fügten die Richter folgenden Kommentar hinzu: „Die Kläger erfahren, verglichen mit japanischen Staatsbürgern, erhebliche Nachteile, und es muß von der japanischen Regierung erwartet werden, schnellstens unter Ausräumung rechtstechnischer Schwierigkeiten Maßnahmen zur Beendigung dieser Nachteile zu treffen.“

68 Nachdem im Dezember 1974 der ehemalige taiwanesischer Soldat Nakamura Teruo auf der indonesischen Insel Morotai aufgespürt wurde, wo er 29 Jahre nach Kriegsende, nicht um die Niederlage wissend, noch immer kampfbereit war, wurde das Problem der Entschädigung für ehemalige Soldaten der japanischen Streitkräfte auf Taiwan aktuell. Einen Beitrag zum Aufschrei gegen die Behandlung der ehemaligen Soldaten durch Japan leistete auch der Umstand, daß Nakamura neben einer Beförderung eine Lohnnachzahlung i. H. v. 38 249 Yen sowie 3 Millionen Yen Heimkehrhilfe erhielt. Nach heftiger Kritik zahlte die japanische Regierung weitere 2 Millionen Yen „Trostgeld“ (*mimaikin*), *Asahi shinbun*, 4.1.1975

69 In 1. Instanz wies das Distriktgericht die Klage ab, aber führte aus, daß, obwohl man mit der Lage der Kläger mitfühlen müsse, dieses Problem seinem Wesen nach durch zwischenstaatliche Verhandlungen oder durch gesetzgeberische Maßnahmen geklärt werden müsse; *Hanrei jihô* 1032, 31; die Berufung wurde am 26.8.1985 durch das Obergericht Tôkyô abgewiesen; *Hanrei jihô* 1163, 41. Der Oberste Gerichtshof wies die Klage am 28.4.1992 ab; *Minshû* 164–295.

Der Oberste Gerichtshof führte in seiner Entscheidung aus, daß „der Ausschluß in Taiwan lebender Personen von der Anwendung des Unterstützungs- und des Pensionsgesetzes, basiert auf der Annahme, daß die Behandlung von deren Ansprüchen durch zwischenstaatliche Behandlung der betr. Staaten geklärt werde; diese Annahme hat ausreichend rationale Objektivität“ und „ob Japan gegenüber in Taiwan lebenden Soldaten irgendwelche Maßnahmen ergreifen muß, fällt in den Bereich der Gesetzgebungspolitik“. Anders Richter Sonobe in einer Ergänzungsmeinung: „Ich anerkenne, daß der aus dem Ergebnis der Anwendung der Staatsangehörigkeitsbestimmung entstehende Zustand eine gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßende Ungleichbehandlung darstellt; aber auch ich kann keine konkreten rechtlichen Grundlagen einer Gesetzgebung zur Beendigung dieser Diskriminierung aufzeigen.“

70 *Hanrei jihô* 1163, 41.

Die Parlamentsdebatten zu diesem Problem, die bereits 1968 begonnen hatten, verstärkten sich nach dieser Entscheidung. Im Haushalt 1985 wurden 5 Millionen Yen, 1986 ca. 20 Millionen Yen zur Untersuchung und Prüfung zur Verfügung gestellt.<sup>71</sup>

Am 29. September 1987 wurde schließlich das Gesetz betr. Beileidsgeld usw. für in Taiwan lebende Hinterbliebene Kriegsgefallener<sup>72</sup> erlassen, nach dem an bisher 30000 Hinterbliebene taiwanesischer Kriegsgefallener und Schwerversehrtete einmalig je 2 Millionen Yen gezahlt wurden. Die japanische Regierung betont allerdings, daß diese Maßnahmen keine Aufhebung der Beschränkung auf japanische Staatsbürger bei der Anwendung der Unterstützungsgesetze bedeute, sondern es sich vielmehr um eine „humanitäre Sondermaßnahme“ gehandelt habe.<sup>73</sup>

### 3.2. Probleme: „BC“-Kriegsverbrecher

Bei den Zahlungen nach den Unterstützungsgesetzen wurde auch das Rangsystem der Kriegszeit berücksichtigt. §9 I Nr.2 Pensionsgesetz schließt mit dem Tode, zu lebenslänglicher oder mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bestrafte Personen vom Erhalt der Pension aus. Dennoch wurden auch vor den alliierten Kriegsverbrechergerichtshöfen in Fernost wegen Kriegsverbrechen verurteilte ehemalige Soldaten und Militärbedienstete der japanischen Streitkräfte nach einer Reform des Pensionsgesetzes im Jahre 1953 wieder in den Kreis der Leistungsempfänger aufgenommen. Eine anfänglich verringerte Zahlung wurde bis 1973 wieder an das allgemeine Niveau angeglichen.<sup>74</sup> Japanische Kriegsverbrecher wurden als Kriegsgeschädigte anerkannt und entschädigt bzw. erhalten Pension.

Es darf nicht vergessen werden, daß auch Koreaner und Taiwanesen, die im Krieg u. a. Dienst als Wächter in Gefangenenlagern leisteten, durch die alliierten Kriegsverbrechergerichtshöfe als „japanische“ Kriegsverbrecher der Klassen B und C zu harten Strafen, auch der Todesstrafe, verurteilt wurden. Diese Männer, die ihre Strafen anfangs u. a. in Gefängnissen in Singapur und Jakarta verbüßten, wurden später nach Sugamo in Tôkyô verlegt, dessen Verwaltung nach der Wiedererlangung der Souveränität 1952 an Japan fiel. Im Juni 1952 reichten 29 in Sugamo inhaftierte Koreaner und ein Taiwanese Klage auf Freilassung ein;

---

71 KASHIWAGUMA Fn. 24, 79.

72 *Taiwan jûmin de aru senbotsusha no izoku-tô ni taisuru chôikin-tô ni kansuru jôritsu*; Ges. Nr. 105/1987 sowie *Tokutei chôikin-tô no shikyû no jissai ni kansuru hôritsu* [Gesetz betr. die Ausführung von Zahlungen besonderen Beileidsgeldes etc.] Ges. Nr. 31/1988.

73 ASS Fn. 48, S. 73; die Betonung des humanitären Aspektes wird aber u. a. auch damit erklärt, daß zwischen Taiwan und Japan keine diplomatischen Beziehungen bestehen – die Zahlungen erfolgten über das Rote Kreuz – und da Japan eine Trübung der Beziehungen mit der VR China fürchtet, die, obwohl Hauptleidtragende des Krieges, auf alle Reparationsansprüche verzichtete; KASHIWAGUMA Fn. 24, 79. Weiterhin befürchtet Japan eine Flut von Ansprüchen Kriegsgeschädigter, sollte erst einmal einer der Forderungen entsprochen werden.

74 TANAKA Fn. 18, 39.

denn: „Da wir gleichzeitig mit Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco die japanische Staatsangehörigkeit verloren haben, sind wir keine in Art. 11 [des Friedensvertrages] bestimmten ‚japanischen Staatsbürger‘, weshalb es keine rechtliche Grundlage für die Inhaftierung gibt.“<sup>75</sup> Am 30. Juli wies der Oberste Gerichtshof die Klage mit der Begründung ab, daß die Beklagten „als Kriegsverbrecher zur Zeit der Verhängung der Strafe japanische Bürger [waren] und als solche bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages die Strafen verbüßten. Die japanische Regierung trägt gem. Art. 11 des Friedensvertrages die Pflicht der Vollstreckung der Strafe, und ein nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgter Verlust oder Änderung der Staatsangehörigkeit beeinflußt diese Pflicht nicht.“<sup>76</sup>

D.h. der Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit beeinflußt nicht die Vollstreckung der Strafe, hat aber entscheidenden Einfluß auf Kriegsentschädigung. An dieser Stelle sind nähere Ausführungen zur Kriegsgefangenenpolitik angebracht: Während des Ersten Sino-Japanischen Krieges, des Krieges gegen Rußland, des Ersten Weltkrieges und der Sibirienexpedition von 1919 war Japan für sein Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen der Welt als Musterbeispiel vorgeführt worden. Dies änderte sich grundlegend während des 15jährigen Krieges.<sup>77</sup>

Auf die Behandlung chinesischer Kriegsgefangener während des „Chinesischen Zwischenfalls“ wurde oben bereits hingewiesen. Dies gab den Alliierten zu denken. Aus der Sorge heraus, daß Japan, das die Genfer Konvention zur Behandlung Kriegsgefangener und Internierter am 27. Juli 1929 unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert hatte, amerikanische Gefangene nicht angemessen behandeln würde, erklärten die Alliierten bereits wenige Wochen nach Kriegsausbruch ihre Absicht, die Bestimmungen der Genfer Konvention zu beachten und erbat von Japan eine entsprechende Erklärung. In Reaktion hierauf teilte Außenminister Togo über die Gesandtschaften der Schweiz und Argentinien den Alliierten mit, daß Japan nicht an die Bestimmungen der Konvention gebunden sei, aber die Bestimmungen der Konvention *mutatis mutandis* (*jun'yô*) angewendet werden würden.<sup>78</sup>

75 In Art. 11 des Friedensvertrages hatte die japanische Regierung sich verpflichtet, die Urteile des Fernost-Gerichtshofes anzuerkennen und die Strafen zu vollziehen, die diese Gerichtshöfe auf in Japan inhaftierte japanische Bürger verhängt haben.

76 TANAKA Fn. 25, 40.

77 KOSUGE Shingo: „Nihon wa nani o shita ka, nani o uttaerarete iru ka – rengokoku horyo“ [Was hat Japan getan? Was wird angeklagt? Alliierte Kriegsgefangene], in: *Sekai* 501 (1994) 168.

78 Aiko UTSUMI: „Prisoners of War in the Pacific War: Japan's Policy“, in: Gavan MCCORMACK/ Hank NELSON (Hrsg.), *The Burma–Thailand Railway: Memory and History*. St. Leonards: Allen & Unwin 1993, 68, 69, Fn. 3; POW INFORMATION BUREAU: *Horyo ni kansuru shohôki ruishû* [Compilation of the Various Laws and Regulations Concerning Prisoners], Tôkyô, November [1943] 174–175; NAGAI Hitoshi: „Rengokoku horyo“ [Alliierte Kriegsgefangene], in: UTSUMI Aiko et. al. (Hrsg.): *Sengo hoshô*. Nashi no kisha 1994, 160.

Doch die Zeichen standen von Beginn an schlecht. Einer der Gründe für Japans Nichteinhaltung seiner Zusage lag in der unerwartet hohen Zahl Gefangener in den ersten Monaten nach Kriegsbeginn: über 97 000 in Malaya, mehr als 93 999 in Java, 19 000 in Hongkong, usw. fast 300 000.<sup>79</sup>

Mehr noch: Das japanische Militär hatte die Zusagen der Politiker ohnehin von Anfang an ignoriert. So waren die Bestimmungen über Kriegsgefangenschaft im Kombattanten-Kodex des Armeeministers vom 8. Januar 1941 unverändert beibehalten worden.<sup>80</sup> Punkt sechs dieses Kodex beinhaltet unter der Rubrik „Achtung der Ehre“: „Überlebe nicht die Entehrung durch Gefangenschaft“. Die Truppen waren gelehrt worden, daß Gefangenschaft die größte Schande des Soldaten sei. Die Männer wurden indoktriniert, sich eher das Leben zu nehmen, als sich zu ergeben. Dies galt auch für Zivilisten. Und es war dieser Geist des Kombattanten-Kodex, der die Instruktionen für die Behandlung Kriegsgefangener bestimmte, und nicht Völkerrecht.

Es muß kaum verdeutlicht werden, daß die japanischen Truppen nicht über die Genfer Konvention instruiert wurden. Hinzu kam der soziale Druck. Ein Japaner, der die Gefangenen nicht harsch genug behandelte, oder sogar Mitgefühl zeigte, wurde sofort als Sympathisant des Feindes gebrandmarkt.<sup>81</sup>

Die Behandlung der Kriegsgefangenen wurde zum ersten Mal in einem Treffen der Amtsleiter des Armeeministeriums Ende April besprochen. Armeeminister Tōjō bestimmte bei diesem Treffen, daß alle Kriegsgefangenen zur Arbeit eingesetzt würden und daß Lager im Süden, in Japan, Taiwan, Korea, der Mandschurei und China errichtet würden. Ziel der Aktion sei es, „in den Völkern Ostasiens, die viele Jahre lang unter dem Joch des weißen Mannes gestanden hatten, ein Gefühl des Vertrauens in Japan zu erzeugen.“<sup>82</sup>

---

79 UTSUMI Fn. 78, 71, Fn. 6: *Asahi shinbun*, 17.5.1942. Unter Einbeziehung der Zahl Kriegsgefangener der folgenden Jahre, ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 350 000; Umriß des Armeeministeriums über die Behandlung Kriegsgefangener (*Horyo shori yōrō*) vom 5. Mai 1942. Weiterhin wurden 90 527 Zivilisten in militärischen Internierungslagern festgehalten (*Horyo jōhōkyoku no gyōmu ni tsuite* [Betr. die Angelegenheiten des Kriegsgefangenen-Informationsbüros]). *Shōwa 21nen kobun zassan* [Sammlung offizieller Dokumente des Jahres 1946, Bd. 13].

80 UTSUMI Fn. 78, 71, Fn. 9; Der Kombattantenkodex (*Senjinkun*) war etwa 1938 kompiliert und 1941 als Direktive unter Armeeminister Tōjō erlassen worden; näher s. OTANI Keiichirō: *Horyo* [Gefangene]. Kokusho shuppan 1978.

81 UTSUMI Aiko: „The Korean Guards on the Burma–Thailand Railway“, in: Gavan MCCORMACK/Hank NELSON (Hrsg.): *The Burma–Thailand Railway: Memory and History*. St. Leonards: Allen & Unwin 1993, 72.

Das war mehr als bloße moralische Instruktion, wie im Nomonhan-Zwischenfall vom 20.8.1939 deutlich wurde. Nach dem Austausch sowjetischer gegen japanische Gefangene wurden die japanischen Offiziere vor Kriegsgerichte gestellt, erhielten Pistolen und durften Selbstmord begehen. Die Unteroffiziere und Truppen wurden zu niederen und entehrenden Arbeiten angestellt. UTSUMI Fn. 78, 72, Fn. 11: *Nihon kenpei seishi* [Authentische Geschichte der Japanischen Kenpei]. Kenbun shoin 1980, 778.

82 UTSUMI Fn. 78, 72, Fn. 16: *Kyokutō gunji saiban sōkiroku* Nr. 144.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, wurde insbesondere in Taiwan und Korea der Einsatz weißer Gefangener gesucht. Am 23. März 1942 erging ein Bericht des Armeekommandanten in Korea mit dem Titel „Pläne für Kriegsgefangenenlager“ an Tōjō, in dem es als ein Ziel angeführt war, daß „wir [die weißen Kriegsgefangenen] als Material für intellektuelle Propaganda nutzen werden, um den Respekt und die Bewunderung auszumerzen, die die meisten Koreaner insgeheim für Europäer und Amerikaner noch immer hegen; weiterhin wird dies zur Anerkennung der Macht des Kaiserreiches dienlich sein.“<sup>83</sup>

Insgesamt nahm Japan nahezu 350 000 Alliierte gefangen. Diejenigen, die Kolonialstreitkräften angehörten, wurden beinahe umgehend entlassen. Rund 150 000 Gefangene aus den USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland, Kanada und den Niederlanden usw. blieben jedoch bis Kriegsende in Gefangenschaft.<sup>84</sup>

Sie wurden gezwungen, unter schwersten Bedingungen in der Konstruktion von Bahnen, Straßen, Dämmen, Flugfeldern oder in Minen oder der Rüstungsindustrie zu arbeiten. Allein am Bau der Siam–Burma-Bahn starben mehr als 13 000 alliierte Gefangene.<sup>85</sup> Die Wärter in den Lagern entlang dieser Bahn

83 *Kyokutō gunji saiban sokkiroku* Nr. 146.

84 ASS Fn. 48, 65; YUI Daizaburō: „Sensō sekinin no Nichi-Bei gyappu o dô kangaeru ka“ [Was kann man von den Unterschieden zwischen Japan und den USA bei der Kriegsverantwortung denken?], in: *Sekai* 591 (1994), 176, 178.

Nach Material des IMFTE starben 12 433 von 50 016 britischen Gefangenen Japans; 8 500 von 37 000 Holländern; 7 110 von 21 580 Amerikanern; 31 von 121 Neuseeländern, und 273 von 1 691 Kanadiern. In diesen Zahlen nicht enthalten waren Angehörige der Kolonialstreitkräfte, z. B. Inder (einschl. Pakistanis), Indonesier, Filipinos usw. Die Angaben der jeweiligen Alliierten Staaten über die Zahl der Kriegsgefangenen weichen leicht von den o. a. Zahlen ab.

85 Nach dem Verlust der Kontrolle über den Indischen Ozean beschloß die Japanische Führung den Bau der Siam–Burma-Bahn als Transportroute für die geplante Indien-Offensive. Baubefehl Nr. 1 erging am 7. Juni 1942. Laut dieser Anordnung sollten 50 000 Kriegsgefangene zu den Bauarbeiten eingesetzt werden.

Arbeiten, die unter normalen Umständen, bei Vorhandensein von Straßen und schwerem Gerät, geschätzte sieben Jahre gedauert hätten, mußten innerhalb von einem Jahr und fünf Monaten abgeschlossen zu werden. Nach der Schlacht von Impahl wurde im Januar 1943 die Planung um weitere zwei Monate gerafft. Zu diesem nahezu unglaublichen Befehl kam die katastrophale Versorgungslage; IMAMURA Fn. 29, 62.

Tōjō aber trieb die Bauarbeiten mit den zu zweifelhafter Berühmtheit gelangten Worten an: „Eilt, auch wenn es ein Leben pro Schwelle kostet!“ 13 000 der rund 65 000 Kriegsgefangenen sowie eine unbekannte Zahl asiatischer Arbeiter ließen hierbei ihr Leben; ASS Fn. 48, 63; zwischen 20 % und 60 % der südostasiatischen Zwangsarbeiter während der Bauarbeiten starben. Die Todesrate für Japaner wird mit 7 % angegeben; s. z. B. Gavan DAWS: *Prisoners of the Japanese; POWs of World War II in the Pacific*. New York: Quill William Morris 1994, 220f.

Die 415 km lange Bahnlinie zwischen Kanchanaburi in Thailand und Thanbuzayat in Burma wurde am 16.10.1943 fertiggestellt. Der opferreiche Bahnbau war eine von zahllosen Greuelthaten, wenn auch die wohl Bekannteste. Der sogenannte Todesmarsch von Bataan im April 1942 kostete zehntausende US Soldaten und Philippinische Zivilisten das Leben. Details s. DAWS 79ff. Tausende ertranken in sinkenden Transportschiffen; nur sechs von rund 2 000

waren meist Koreaner.<sup>86</sup> Das Leben dort war die reine Hölle: kein Essen, keine Medikamente, keine Kleidung. Menschen, die vor Hunger und Krankheit dem Tode näher waren als dem Leben, wurden Tag und Nacht zu Schwerstarbeit in tropischem Klima gezwungen.<sup>87</sup>

Laut dem Tōkyō Verfahren erlebten 35 756 von insgesamt 132 134 alliierten Kriegsgefangenen Japans nicht das Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine Todesrate von gut 27%, verglichen mit der Todesrate alliierter Gefangener Deutschlands und Italiens von 4% (9 348 von 235 473; ohne Rußland).

*Zahl toter Kriegsgefangener Japans*<sup>88</sup>

Land	Tode ges.	Gefangene	Todesrate (%)
Australien	7 412	21 726	34
Großbritannien	12 433	50 016	25
Kanada	273	1 691	16
Neuseeland	31	121	26
Niederlande (weiß)	8 500	37 000	23
Vereinigte Staaten	7 107	21 580	33
<b>Gesamt</b>	<b>35 756</b>	<b>132 134</b>	<b>27</b>

Die Aufsicht über die Kriegsgefangenen fiel nicht an japanische Soldaten, sondern an zivile Militärbedienstete, die aus Dörfern und kleinen Städten Koreas und Taiwans, oft unter Zwang rekrutiert worden waren.

Im Mai 1942 verabschiedete das Armeeministerium den „Umriß der Behandlung Kriegsgefangener“ (*Furyo shori yōryō*) und beschloß die Anstellung koreanischen und taiwanesischen zivilen Militärpersonals als Aufseher in Kriegsgefangenenlagern. Innerhalb eines Monats wurden 3 223 Koreaner, oftmals mittels Täuschung oder Drohung, für diese Tätigkeit geworben. Nach mehrmonatiger strenger Ausbildung wurden die Betroffenen als Aufseher in Lagern in Thailand, Malaya und auf Java angestellt.<sup>89</sup>

Diese Männer hatten eine nur schlechte Ausbildung erhalten, und kannten nichts anderes als die strenge, oftmals brutale Disziplin des japanischen Mili-

Kriegsgefangenen überlebten den sogenannte „Todesmarsch von Sandakaan“ Anfang 1945. NBR (Nihon bengoshi rengokai dai-36-kai jinken yogo taikai), *Shinpojiumu daiichi bunkakai – kichō hōkokusho rejume – Nihon no sengo hoshō – sensō ni okeru jinken shingai no kaifuku o motomete* [Symposium: Japans Kriegsschädigung – Forderung nach Wiederherstellung von Menschenrechtsverletzungen während des Krieges]. 1994, 64.

86 Am 22. Mai hatten japanische Zeitungen verkündet, daß koreanische Jugendliche als zivile Hilfskräfte zur Bewachung britischer und australischer Gefangener an verschiedenen Orten eingesetzt werden sollten; UTSUMI Fn. 78, 130.

87 UTSUMI Fn. 78, 37–38.

88 Gavan MCCORMACK: „Apportioning the blame: Australian trials for railway crimes“, in: Gavan MCCORMACK/Hank NELSON [Hrsg.]: *The Burma–Thailand Railway: Memory and History*. St. Leonards: Allen & Unwin 1993, 85, Anhang.

89 IMAMURA Fn. 29, 52ff.

tärs.<sup>90</sup> Während der gemeine japanische Soldat bereits als Teil seines Trainings bewußt geschlagen und mißhandelt wurde, standen die koreanischen und taiwanesischen Wärter in der Hackordnung sogar noch niedriger.<sup>91</sup>

Nicht genug damit, daß weiße alliierte Kriegsgefangene zur ideologischen Propaganda zur Gewinnung der Herzen der Koreaner und Taiwanesen eingesetzt wurden. Auch der Zweck der Anstellung von Männern aus den Kolonien lag nicht nur im Ausgleich mangelnden Menschenmaterials, sondern, indem Jugendliche als Aufseher für weiße Gefangene genutzt wurden, um ein Gefühl der Achtung für Japan zu nähren und ein Gefühl der Dankbarkeit, Untertanen des Kaiserreichs zu sein.<sup>92</sup>

Die Lager wurden meist nur durch einen japanischen Offizier und einige Unteroffiziere geleitet. Die Mehrheit des Personals stellten die koreanischen oder taiwanesischen Hilfskräfte. Als aber nach Kriegsende die Frage nach der Verantwortung für die Mißhandlung Kriegsgefangener aufgeworfen wurde, wurde die Schuld auf die auf niedrigster Stufe stehenden zivilen Hilfskräfte geschoben, so daß es beinahe ironischerweise zu einer Zunahme der Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger Abnahme der Stellung im japanischen Militärsystem kam. Diejenigen, die das System entworfen und geleitet hatten, die Planer, die Politiker, die Techniker und die Offiziere und allen voran der Kaiser, entgingen meist der strafrechtlichen Verfolgung.<sup>93</sup>

Insgesamt wurden im Asiatisch-Pazifischen Raum fünf „B-C“ Verfahren durch die Vereinigten Staaten gehalten, elf durch Großbritannien, zwölf durch die Niederlande, eines durch Frankreich, neun durch Australien, zehn durch Nationalchina und eines durch die Philippinen.

Aus einer Liste von rund 300 000 Verdächtigen waren angeblich über 25 000 Personen festgenommen worden. 5 700 von diesen wurden vor Militärtribunalen wegen Kriegsverbrechen angeklagt. 4 403 wurden für schuldig befunden, davon 984 zum Tode, weitere 3 419 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Von den letzteren erhielten 1 018 Personen lebenslängliche Freiheitsstrafen.<sup>94</sup> Unter den Verurteilten befanden sich 148 Koreaner und 173 Taiwanesen. 14 Koreaner und 26 Taiwanesen wurden zum Tode verurteilt.<sup>95</sup>

Bereits im Juli 1945 hatten die Staatsoberhäupter der USA, Großbritanniens und Chinas in Potsdam vereinbart, daß nach Japans Niederlage die für die Miß-

90 MCCORMACK Fn. 88, 86.

91 MCCORMACK Fn. 88, 87.

92 UTSUMI Fn. 78, 73f. Fn. 21: Am 17. August 1942 verließen 804 von ihnen Pusan Richtung Malaya, weitere 1 408 nach Java; eine nächste Gruppe wurde vier Tage später nach Thailand entsandt; *Nanpô horyu shujôjô yôin no haken oyobi Chôsenjin horyo shuyôjô kaisetsu no ken hôkoku* [Bericht über die Entsendung von Personal in Südasiatische Kriegsgefangenenlager und über die Errichtung von Kriegsgefangenenlagern durch Koreaner].

93 MCCORMACK Fn. 88, 87, Fn. 14: AWAYA Kentarô: *Tôkyô saibanron* [Über den Tôkyôter Kriegsverbrecherprozeß]. Ôtsuki shoten 1989, 291.

94 UTSUMI Fn. 85, 35; NBR Fn. 85, 83.

95 IMAMURA Fn. 29, 57.

handlung alliierter Kriegsgefangener Verantwortlichen vor Kriegsverbrechengerichte gestellt werden sollten: „... stern justice shall be meted out to all war criminals, including those who have visited cruelties upon our prisoners ...“ (Art.10 Potsdamer Erklärung). Ganz gleich, wer die Befehle erteilt hatte, die Verantwortung des einzelnen für seine Taten sollte verfolgt werden, und die Militärtribunale unterschieden hierbei nicht nach Koreanern, Taiwanesen und „sonstigen“ Japanern.

Die Wärter waren durch den damaligen Armeeminister-*cum*-Premier Tōjō Hideki angewiesen worden, die Gefangenen striktens zu überwachen und ihre Arbeitskraft „ohne einen einzigen Tag des Müßiggangs zu nutzen“. Und es war Tōjō, der erklärte, ein Kriegsgefangener, der nicht arbeite, brauche nicht zu essen.<sup>96</sup> Die am alleruntersten Ende der japanischen Militärhierarchie stehenden koreanischen und taiwanesischen Aufseher hatten keinerlei Entscheidungsbefugnis und waren verpflichtet, allen Befehlen Vorgesetzter bedingungslos Folge zu leisten. Als diejenigen Personen in täglichem engsten Kontakt mit den Gefangenen wurden sie aber zu deren Objekt des Hasses und der Verachtung.<sup>97</sup>

Utsumi Aiko, japanische Geschichtspräsidentin und Advokat der koreanischen Wärter, spricht sogar davon, daß der Tod Gefangener niemanden so geschmerzt habe wie die Koreaner. Daß letztere die Gefangenen oftmals grausamst behandelt hätten, sei unter den harschen Bedingungen unvermeidlich gewesen. Nach dem Brauch der japanischen Armee sei es sogar ein Akt der Gutherzigkeit gewesen, wenn ein Wärter einem Gefangenen ein oder zwei *binta* als Bestrafung versehen hätte, das Vergehen aber nicht den Vorgesetzten gemeldet hätte.

Die koreanischen Wärter verteidigten sich mit dem Argument, lediglich Befehle Vorgesetzter befolgt zu haben. Absoluter Gehorsam und Befolgung von Befehlen, so absurd und unmenschlich sie auch gewesen sein mochten, waren das A und O der japanischen Streitkräfte. Laut Militärstrafgesetzbuch hieß es: „Widerstand gegen oder Nichtbefolgung von Befehlen vorgesetzter Offiziere wird nach folgender Unterscheidung behandelt: 1. angesichts des Feindes, Tod, lebenslanger Freiheitsentzug oder mindestens 10 Jahre.“<sup>98</sup>

Bis heute beklagen die koreanischen und taiwanesischen Kriegsverbrecher, daß die Richter der alliierten Militärtribunale die japanischen Besonderheiten

---

96 YAMAMOTO Keifuku: „Seron chōsa ripōto – Hondo fukki 20nen no Okinawa“ [Meinungsreport – Okinawa 20 Jahre nach der Rückgabe], in: *NHK hōsō kenkyū to chōsa*“ 6, 1992, 48, 54; DAWS Fn. 85, 364.

97 IMAMURA Fn. 29, 52. DAWS Fn. 85, 104, 214 zitiert die Aussagen ehemaliger amerikanischer Kriegsgefangener, laut denen diese sich wohl der niedrigen Stellung der Koreaner bewußt waren. Allerdings gibt es auch zahlreiche Aussagen, die die koreanischen Aufseher als extrem brutal bezeichnen.

98 UTSUMI Fn. 81, 132, Fn. 9; Art. 57 IV des Militärstrafgesetzes (*Rikugun keihō*, Oktober 1908):

ignoriert hätten und in der Folge, wie in Nürnberg, den einzelnen für seine Handlung verantwortlich gemacht hätten.<sup>99</sup>

Es ist jedoch die international vorherrschende Meinung, daß nach Völkerge-  
wohnheitsrecht Befehlsbefolgung nicht als Verteidigung für Verbrechen ange-  
führt werden kann, wenn es sich um einen offensichtlich rechtswidrigen Befehl  
handelte. Daher ist die Frage, ob die Kläger hier eine Wahlmöglichkeit hatten,  
obsolet, insofern als auch bei Erzwingung der Durchführung eines solchen Be-  
fehls keine Rechtfertigungsmöglichkeit, sondern allenfalls eine eventuelle  
Grundlage der Strafmilderung eintritt.<sup>100</sup>

Die Verfahren gegen koreanische Aufseher waren dennoch ganz allgemein  
nicht ohne Probleme. Die Angeklagten wurden meist summarisch verhandelt, die  
Verhandlungen dauerten nur wenige Stunden, Schuldsprüche ergingen trotz  
unzureichender und vielfach zweifelhafter Beweislage, zuweilen selbst bei Un-  
klarheit über die Identität des Angeklagten.<sup>101</sup>

Vermutlich aufgrund der Ankündigung harter Verfolgung von Verbrechen  
gegen Kriegsgefangene in der Potsdamer Erklärung, sandte am 20. August 1945  
der Leiter des Tokioter Kriegsgefangenenlagers folgendes Telegramm an alle  
Lagerkommandanten im Reich: „Personal, das Kriegsgefangene und Internierte  
mißhandelt hat oder bei diesen besonders verhaßt ist, sollte umgehend an einen  
anderen Ort transferiert werden, oder es sollten Schritte zur Verschleierung ihres  
Aufenthaltes unternommen werden. Alle Dokumente, die nicht in die Hand des  
Feindes gelangen sollten, müssen vernichtet werden.“<sup>102</sup> Während somit Japa-  
ner in Sicherheit gebracht wurden, konnte sich keiner der ehemaligen koreani-  
schen und taiwanesischen Aufseher erinnern, jemals über dieses Telegramm  
unterrichtet worden zu sein.

Der Verdacht drängt sich auf, daß Japan die Verantwortung hierfür ganz be-  
wußt auf Koreaner und Taiwaner abschoß. Im September 1945 erließ Ar-  
meeminister Shitamura einen Erlaß,<sup>103</sup> in dem es im Zusammenhang mit der  
Mißhandlung alliierter Kriegsgefangener hieß, es solle erklärt werden, daß die  
Aufseher in den Lagern keine Japaner, sondern schlecht qualifizierte und  
schlecht ausgebildete Koreaner und Taiwaner gewesen seien.<sup>104</sup>

99 IMAMURA Fn. 29, 63; die Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Befehlen  
wurde bereits in Nürnberg mehrfach verdeutlicht. siehe z. B. in K. HEIZE/K. SCHILLING: *Die  
Rechtsprechung der Nürnberger Tribunale*. Bonn: Girardet 1952, 77.

Art. 5 der Statuten des Fernostgerichtshofes beinhaltete: „The Tribunal shall have the power  
to try and punish Far Eastern war criminals who as individuals or as members of organisati-  
ons are charged with offenses...“

Insgesamt besteht zumindest seither kein Zweifel an der Verantwortlichkeit des einzelnen  
nach Völkerrecht. Im einzelnen s. z. B. M. C. BASSIUNI: *Crimes against Humanity in Inter-  
national Law*. Dordrecht/Boston/London: Nijhoff 1992, 205ff.

100 BASSIUNI Fn. 99, 399f.; UTSUMI Fn. 18, 38.

101 MCCORMACK Fn. 88, 89ff.

102 *Kyokutô gunji saiban sokkiroku* Nr. 148.

103 *Furyo toriatsukai kankei rengogunsô kyûmon ni taisuru ôtô yôryotô ni kansuru kentatsu*.

104 YAMAMOTO Fn. 96, 57.

Wenn vielleicht die „Sündenbocktheorie“ auch nicht überzeugend scheint, muß man doch bedenken, daß eine gewisse Unbalance in der Behandlung japanischer Kriegsverbrecher durch die Alliierten nicht von der Hand zu weisen ist. Man muß sich ins Gedächtnis rufen, daß 148 Koreaner und 173 Taiwanesen wegen konventioneller Kriegsverbrechen wie der Tötung von Zivilisten, Vergewaltigung, Mißhandlung Kriegsgefangener usw. verurteilt worden waren. Aber nur 28 Personen der japanischen Führungselite war wegen Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Kriegsverbrecher der Klasse A in Tôkyô der Prozeß gemacht worden. Nur sieben dieser Männer wurden zum Tode verurteilt. Andere wurden leitende Figuren in Japans Nachkriegspolitik.<sup>105</sup>

Was in diesem besonders von Interesse ist, ist die Behandlung der koreanischen und taiwanesischen Kriegsverbrecher während des Strafvollzugs und nach ihrer Entlassung in Japan. Alle zu Freiheitsstrafen verurteilten Kriegsverbrecher waren bis 1951 in das Gefängnis Sugamo in Tôkyô verlegt worden, das zu jenem Zeitpunkt noch dem Alliierten Oberkommando (SCAP) unterstand.<sup>106</sup>

Mit Inkrafttreten des Vertrages von San Francisco erlangte Japan seine Souveränität und die Zuständigkeit für den Strafvollzug, auch in Sugamo, wieder. Gleichzeitig verloren Koreaner und Taiwanesen die japanische Staatsangehörigkeit.<sup>107</sup> Zu diesem Zeitpunkt befanden sich insgesamt 729 Kriegsverbrecher in Sugamo, darunter 29 Koreaner und ein Taiwanese.<sup>108</sup>

Deren Klage auf Haftentlassung aufgrund Art. 11 des Friedensvertrages und Habeascorpusgesetz wurde, wie erwähnt, am 30. Juli 1953 vom *Saikôsaï* mit der Begründung abgewiesen, die Kläger seien zum Zeitpunkt der Verurteilung japanische Staatsangehörige gewesen und hätten als solche ihre Strafe bis Inkrafttreten des Friedensvertrages verbüßt. Gemäß Art. 11 des Vertrages aber habe die Japanische Regierung die Pflicht zur Vollstreckung der Strafe von „Japanern“ (*Nihon kokumin*/Japanese nationals), und Verlust oder Änderung der Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten des Vertrages beeinflussten diese Pflicht nicht.<sup>109</sup>

Was japanische Kriegsverbrecher anbetrifft, begann bereits unmittelbar nach Wiedererlangung der Souveränität eine Bewegung zu deren Entlassung. Führende japanische Regierungsmitglieder bekundeten ihr Mitgefühl und warben bei den ehemaligen Alliierten um Entlassung.<sup>110</sup> Und schließlich, so ein japanischer Sozialist Ende 1952, finde die Inhaftierung und Behandlung der Kriegs-

---

105 NBR Fn.85, 83

106 IMAMURA Fn. 29, 63.

107 TANAKA Fn. 25, 40.

108 TANAKA Fn. 18, 40.

109 TANAKA Fn. 18, 40; YAMAMOTO Fn.96, 52. Art. 11 des Friedensvertrages lautet: „Japan accepts the judgments of the International Military Tribunal for the Far East and of other Allied War Crimes Courts ... and will carry out the sentences imposed thereby upon Japanese nationals imprisoned in Japan...“

110 Näher s. YOSHIDA Yutaka: *Nihonjin no sensôkan* [Ansichten der Japaner über den Krieg]. Iwanami 1995, 82f.

verbrecher nicht des Volkes Zustimmung in Anbetracht der schrecklichen Atombombenabwürfe.<sup>111</sup>

Indirekt profitierten auch die Koreaner und Taiwanesen von der Sympathiewelle für die unglücklichen Kriegsverbrecher, und der letzte von ihnen wurde schließlich im Oktober 1956 entlassen.<sup>112</sup>

Noch während der Haft begannen die Koreaner und Taiwanesen Verhandlungen mit der japanischen Regierung über Unterstützung nach ihrer Entlassung. Nach ihrer Entlassung jedoch fanden sie sich ohne Unterkunft, Anstellung oder Geld. Hinzu blieb ihnen zunächst die Heimkehr nach Korea oder Taiwan verwehrt, da sie auf Bewährung entlassen worden waren. Japanischen Kriegsverbrechern war keine Pflicht zur regelmäßigen Vorstellung bei der Polizei auferlegt worden.<sup>113</sup>

Diese erhielten vielmehr Soldatenpensionen und andere Unterstützung. Die koreanischen und taiwanesischen Kriegsverbrecher hingegen waren von der Anwendung der Unterstützungsgesetze ausgenommen. Da sie in ihrer Heimat als Kollaborateure verachtet wurden, konnten sie auch von dort keine Hilfe erwarten.<sup>114</sup> Die Verbliebenen gründeten die „Vereinigung aus Korea stammender Kriegsverbrecher“ (*Kankoku shusshin senpansha dôshinkai*) und verlangten von Tōkyō Geld, Wohnungen und Anstellungen. 1955 bewilligte die Regierung geringe Mittel zum Bau von Unterkünften, die jedoch unzureichend für alle Betroffenen waren.

Nach jahrelangen Forderungen erhielt 1957 jeder ehemalige koreanische und taiwanesischer Häftling eine Zahlung von je 50000 Yen, und 1958 weitere 100000 Yen. Seither wurden keinerlei Unterstützungsmaßnahmen für diese Personen getroffen.<sup>115</sup> Nach Abschluß des japanisch-südkoreanischen Vertragspaketes 1965 erklärte die japanische Regierung, alle Anspruchs- und Entschädigungsfragen seien umfassend und abschließend geklärt.

Wie aber bereits an anderer Stelle ausgeführt, umfaßte dieses Abkommen nicht Vermögen, Rechte und Interessen in Japan lebender Koreaner.<sup>116</sup>

111 YOSHIDA Fn. 110, 84.

112 IMAMURA Fn. 29, 63.

113 KASAYAMA Yuhei: „Korean Guard“, in: Haruko COOK, Theodore COOK: *Japan at War: An Oral History*. New York: The New Press 1992, 113.

114 UTSUMI Fn. 78, 39; NBR Fn. 85, 83. Diese hoffnungslose Situation veranlaßte einige Männer, sich das Leben zu nehmen, andere entwickelten psychische Störungen. UTSUMI Fn. 81, 30; YAMAMOTO Fn. 96, 52.

Ab 1956 forderten sie 5 Millionen Yen Entschädigung für die Familien hingerichteter koreanischer Kriegsverbrecher sowie eine Entschädigung in Höhe von 500 Yen pro Hafttag für die Betroffenen selbst; YAMAMOTO Fn. 96, 52.

115 Trotz wiederholter Versprechungen durch den früheren Premier Hatoyama 1958 sowie einem Entwurf über ein Gesetz betreffend Entschädigung und künftige Unterstützung 1963, erfolgten keine weiteren Schritte. Mit Unterstützung japanischer Bürger gründeten die Männer 1960 eine Taxigesellschaft. UTSUMI Fn. 81; IMAMURA Fn. 29, 63

116 Art. 2 I des Abkommens lautet: „Die beiden vertragschließenden Staaten erkennen an, daß alle Fragen betreffend das Vermögen, die Rechte und die Interessen beider Staaten und ihrer

Im November 1991 schließlich erhoben sechs ehemalige koreanische zivile Hilfskräfte der japanischen Streitkräfte bzw. deren Hinterbliebene Klage vor dem Distriktgericht Tôkyô. Die in Japan lebenden Kläger waren während des Krieges Aufseher in japanischen Kriegsgefangenenlagern in Thailand, Burma, Malaya und Java gewesen.

Nach Kriegsende wurden sie wegen Mißhandlung alliierter Kriegsgefangener vor alliierten Militärtribunalen in Singapur, Batavia (Jakarta) und Medan angeklagt. Als Kriegsverbrecher der Klassen „B“ und „C“ wurden in 1946 bzw. 1947 drei von ihnen zum Tode verurteilt. Zwei der Todesurteile wurden in zehn- bzw. zwanzigjährige Freiheitsstrafen gemildert. Eines wurde 1947 in Batavia durch Erschießung vollstreckt. Die vier anderen Kläger erhielten zeitige Freiheitsstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren, die sie ab Japans Wiedererlangung der Souveränität 1952 im Sugamo Gefängnis in Tôkyô verbüßten. Die Kläger sind von der Anwendung der japanischen Kriegsopfer-Unterstützungsgesetze ausgeschlossen.

Die Kläger forderten Entschädigung i. H. v. insgesamt 135 Millionen Yen basierend auf *jôri*, Entschädigung aus Nichterfüllung von Dienstverträgen (Art. 623 ZGB), förmliche Entschuldigung durch die Japanische Regierung sowie akzessorisch die Feststellung der rechtswidrigen Unterlassung einer Kriegsentschädigungsgesetzgebung für Nicht-Japaner.<sup>117</sup>

Die Kläger stellen das Fehlen nationaler Gesetzesgrundlagen der Kriegsopferentschädigung für Personen mit anderer als der japanischen Staatsangehörigkeit fest. Dies widerspreche dem Prinzip von Gleichheit und Gerechtigkeit, da die Kläger als japanische Staatsangehörige durch alliierte Militärtribunale als

---

Bürger sowie die Ansprüche zwischen beiden Staaten und ihren Bürgern umfassend und abschließend geklärt sind.“ Und in Art. 2 II heißt es, daß „Vermögen, Rechte und Interessen von Personen, die zwischen dem 15. August 1945 bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens [20. Juli 1965] im jeweils anderen Vertragsstaate wohnen, nicht von den Bestimmungen dieses Abkommens berührt werden.“

Aus diesem Grunde profitierten die Kläger nicht von Entschädigungsmaßnahmen der koreanischen Regierung. Ihre Ansprüche etc. waren zudem ebenfalls ausgenommen vom 1965 in Japan erlassenen „Gesetz betr. Maßnahmen bzgl. Vermögensrechte des koreanischen Volkes etc. einhergehend mit der Durchführung des Art. 2 des Abkommens zwischen Japan und der Republik Korea zur Klärung von Vermögens- und Anspruchsfragen sowie über wirtschaftliche Zusammenarbeit“ (*Zaisan oyobi seikyûken ni kansuru mondai no kaiketsu narabi ni keizai kyôryoku ni kansuru Nihonkoku to Taikanminkoku to no aida no kyôtei dainijô no jissai ni shitagau Taikanminkoku to no zaisanken ni taisuru sochi ni kansuru hôritsu*) Ges. Nr. 144/1965.

117 *Asahi shinbun* (Abendausgabe), 9.9.1996:13; UTSUMI Aiko, „Chôsenjin BC-kyû senpan“ [Koreanische Kriegsverbrecher der Klassen „B“ und „C“], in: SENGO HOSHÔ MONDAI RENRAKU IINKAI (Hrsg.): *Chôsen shokuminchi shihai to sengo hoshô* [Die Kolonialherrschaft über Korea und Kriegswiedergutmachung]. Iwanami 1992, 34; YAMAMOTO Akita: „Kankoku chôsenjin BC-kyû senpan“ [Koreanische Kriegsverbrecher der Klassen „B“ und „C“], in: UTSUMI Aiko et. al. (Hrsg.): *Sengo hoshô* [Kriegsentschädigung]. Nashi no kisha 1994, 52, 54.

Kriegsverbrecher verurteilt worden waren.<sup>118</sup> Das Distriktgericht Tôkyô wies die Klage am 9. September 1996 ab.

Das Gericht stellte fest, daß die durch den Krieg als einer Ausnahmesituation japanischen Bürgern verursachten Schäden von allen Bürgern gleichermaßen getragen werden müssen. Entschädigung hierfür sei in der geltenden Verfassung nicht vorgesehen.<sup>119</sup> Weiterhin bestünden rationale Gründe für den Ausschluß der Koreaner von der Anwendung der Unterstützungsgesetzgebung durch Staatsangehörigkeitsbestimmungen.<sup>120</sup> Da nicht nur humanitäre Beweggründe, sondern auch Aspekte der Staatsentschädigung entscheidend für den Erlaß der betreffenden Gesetze gewesen seien, stünde die Kriegsofferentschädigungsgesetzgebung in engstem Zusammenhang mit der staatlichen Sozialpolitik, deren Objekte allein japanische Staatsangehörige seien. Aus diesem Grunde könne den Forderungen der Kläger nach Entschädigung aus *jôri* nicht stattgegeben werden.<sup>121</sup>

Bezüglich der Forderung der Kläger nach einer Entschuldigung durch den japanischen Staat gebe es keinerlei Anhaltspunkte, daß die Kläger an den Kriegsverbrechen, für die sie verurteilt worden waren, unschuldig gewesen waren.<sup>122</sup> Da es kein nationales japanisches Recht betreffend Entschädigung für Kriegsverbrecher gibt und die Koreaner von der Anwendung der Unterstützungsgesetze ausgeschlossen sind, beriefen sich die Kläger auf *jôri*.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die uferlose Diskussion zur Definition der japanischen Rechtsquelle *jôri* einzugehen. Bölicke<sup>123</sup> erklärt wie folgt:

Der Richter muß ... die Entscheidungsnorm so ableiten, daß sie „der vernünftigen Ordnung der Dinge“ entspricht. Das setzt ... voraus, daß konkretisiert werden muß, was im konkreten Falle der „vernünftigen Ordnung der Dinge“ entspricht. Diese Konkretisierung kann durch niemand anderen als den Richter erfolgen. Sie ist ein richterlicher Wertungsakt. Bei dieser Konkretisierung ist der Richter ... an verschiedene Faktoren gebunden.

Dabei handelt es sich zunächst um die sich aus der Rechtsordnung ergebenden allgemeinen Rechtsprinzipien, die unabhängig vom Bestehen einer konkreten gesetzlichen Regelung stets Geltung haben. Der Richter ist deshalb vorrangig gehalten, mittels Gesetzes- und Rechtsanalogie eine passende Norm für die Lücke abzuleiten. Ferner wird sich in einer Wertentscheidung auch das gesellschaftliche Wertesystem widerspiegeln, dem er sich, wie jeder von der Gesellschaft geprägte Mensch, nicht entziehen kann, das aber auch in den allgemeinen Rechtsprinzipien verkörpert ist.

118 *Asahi shinbun* (Abendausgabe), 9.9.1996, 13.

119 *Japan Times*, 10.9.1996, 2; UTSUMI Aiko: „Rekishi no fujôri no kanashimu hitobito ni shihô ga toiuchi o kaketa“ [Ein herber Schlag durch das Rechtssystem für die, die unter der Ungerechtigkeit der Geschichte leiden], in: *Sekai* 628 (1996) 230, 231.

120 *Mainichi shinbun* (Abendausgabe), 9.9.1996, 1.

121 *Asahi shinbun* (Abendausgabe), 9.9.1996, 1.

122 *Mainichi shinbun* (Abendausgabe), 9.9.1996, 1; UTSUMI Fn. 120, 231.

123 Thoralf BÖLICHE: „Die Bedeutung des Begriffes *jôri* für die japanische Rechtsquellenlehre“, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht* 1 (1996) 7.

Schließlich wird die von ihm für den Einzelfall konkretisierte „vernünftige Ordnung der Dinge“ auch wesentlich durch die Eigenart des betrachteten Sachverhaltes geprägt.

In Anbetracht der oben zitierten Definition von *jōri* scheinen die Richter bei ihrer Evaluation vornehmlich sich auf das „gesellschaftliche Wertesystem“ gestützt zu haben. So ist der hauptsächliche Schwachpunkt in der Argumentation des Gerichtes folgender: Die Klage wurde unter anderem mit der Begründung abgewiesen, daß ein Krieg eine Ausnahmesituation sei, in der es um Gedeih und Verderb des Staates gehe. Hierdurch entstandene Schäden müßten gleichermaßen durch das ganze Volk getragen werden. Entschädigung hierfür sei durch die Japanische Verfassung nicht vorgesehen.

Abgesehen von dem Widerspruch, die – aufgrund von Staatsangehörigkeitsbestimmungen von der Anwendung der Unterstützungsgesetze ausgeschlossen – Koreaner unter dem Sammelbegriff „japanisches Volk“ einzuordnen, drängt sich ein anderer Zweifel auf. Exakt dieselbe Argumentation wurde durch den *Saikōsai* am 26. Juni 1987 in einer Entscheidung zu einer Klage japanischer Bürger auf Entschädigung für durch Luftangriffe der Kriegszeit entstandene Schäden benutzt.<sup>124</sup>

Es ist diese Begründung, mit der Entschädigungsforderungen japanischer Zivilisten abgewiesen werden.<sup>125</sup> Während aber selbst hier, z. B. was die zivilen Opfer der Schlacht von Okinawa anbetrifft, großzügige Ausnahmen hinsichtlich der Auslegung von anspruchsberechtigten „quasi-Militärbediensteten“ getroffen wurden, stuft das Gericht die Kläger als Zivilisten ein. Es besteht aber kein Zweifel, daß diese als ehemalige zivile Militärangehörige (*gunzoku*) keine Zivilisten waren. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vor Augen ruft, daß japanische Soldaten sowie zivile Militärangehörige anspruchsberechtigt sind unter den Unterstützungsgesetzen. Dies gilt auch für Kriegsverbrecher.

#### 4. Schlußbemerkung

Der vollständige Ausschluß ehemaliger koreanischer und taiwanesischer Soldaten und Militärbediensteter von den japanischen Unterstützungsleistungen ist ein rechtswidriges Unterlassen des Gesetzgebers. Die japanische Rechtsprechung erkennt dies an. Daß hier mittels Maßnahmen wie der im Falle der Taiwanesen getroffenen geklärt werden könnte und sollte, zeigte das Distriktgericht Tōkyō im Falle der Koreaner Sok und Chin. Obgleich das Gericht in seiner Entscheidung deutlich machte, daß die Kläger als in Japan lebende Koreaner keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterstützungsgesetz haben, weist es deutlich auf ein Unterlassen der japanischen Gesetzgebung zu diesem Problem hin, wodurch sich die Betroffenen in einem Zustand befinden, in dem ihre Ansprüche weder gegen Korea noch gegen Japan geltend gemacht werden können.

---

124 *Minshū* 22-12-2808.

125 Ausnahmeregelungen wurden lediglich in drei Sondergesetzen 1957, 1969 und 1995 für die Opfer der Atombombenabwürfe auf Hiroshima getroffen.

Angesichts dessen sowie der seit der Schädigung vergangenen langen Zeit betont das Gericht die beklagenswerte Lage der Betroffenen und mahnt Regierung und Parlament Japans, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und wenn ja, in welchem Umfang und Bereich Entschädigungsmaßnahmen ergriffen werden sollten.

Denn Schäden und Opfer an Leben, Leib und Vermögen des Volkes durch Krieg als einem im Zusammenhang mit Gedeih und Verderb des Staates stehenden Zustand müssen gleichermaßen durch das Volk getragen werden. Es könne nicht Aufgabe der Verfassung sein, hier zu entschädigen, sondern vielmehr müsse die Gesetzgebungspolitik unter Berücksichtigung des Volksempfindens, sozialer, wirtschaftlicher und finanzpolitischer Aspekte, der Außenpolitik, internationalen Lage usw. entscheiden, ob und in welchem Bereich der Staat solche Kriegsoffer und -schäden entschädigt.<sup>126</sup>

Die bisherige rigorose Weigerung der Japanischen Regierung, die rechtliche Verantwortung für die durch Einzelpersonen vor und während des Zweiten Weltkrieges erlittenen Schäden zu übernehmen, wurde bereits deutlich durch die Behandlung der Trostfrauenfrage gezeigt. Die Opfer des System der Zwangsprostitution durch Japans Militär können lediglich Zahlungen aus einer privaten Stiftung erhalten, begleitet von einem Schreiben des japanischen Ministerpräsidenten, das die moralische Verantwortung Japans ausdrückt. Diese Haltung Tôkyôs allen nationalen und internationalen Protesten zum Trotz zeigt deutlich seinen Unwillen zum Einlenken.

So wurde auch in den vorgestellten Fällen einmal mehr deutlich, daß es sich weniger um durch Japans Rechtsprechung zu klärende Fragen handelt, sondern um eindeutig politische Fragen und Probleme u. a. im Zusammenhang mit der Geschichtsauffassung der Japaner.

---

126 Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, Großer Senat 27.11.1968, *Minshû* 22-12-2808; *Hanrei jihô* 1505 (1994) 52.